Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 58 (1996)

Heft: 3

Artikel: Wahlen in Bern : das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert

Autor: Schmid, Regula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246814

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wahlen in Bern

Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert*

Von Regula Schmid

Nachdem am Ostermontag, dem 23. April 1470, der Metzgermeister Peter Kistler mit grosser Mehrheit zum Schultheissen der Stadt Bern gewählt worden war, griff Stadtschreiber Thüring Fricker zur Feder: «O des unerhörten ungfelligen tags!» schrieb er. Nutz und Ehr – das Gemeinwohl – der Stadt seien durch die Wählenden missachtet worden. Die kleinen Kinder, der neue Schultheiss selbst, ja sogar die Gestirne prophezeiten nun der Stadt Unruhe und Aufruhr.[1] Fricker hatte Grund, Unruhe zu befürchten, hatte er doch an diesem Ostermontag erlebt, wie die Grossräte mit viel Geschrei die Beschwörung eines 1464 erlassenen Sittenmandats durchgesetzt hatten, dessen wichtigster Teil, das Verbot von Schnabelschuhen, langen Schleppen an den Frauenkleidern und von kurzen Männerröcken, direkt gegen die Berner Adligen gerichtet war. Ebenso hatte er am Osterdienstag die Protestrufe des Grossrats Hans Rappo gehört, der dem Seckelmeister, einigen städtischen Gesandten und den Heimlichern Amtsmissbrauch vorgeworfen hatte,[2] und schliesslich hatte er seit spätestens Dezember des vergangenen Jahres in den Ratssitzungen den heftigen Auseinandersetzungen um die Rechtshoheit auf der Landschaft beigewohnt. Allein – Frickers Schilderung der Wahl von Schultheiss und Vennern enthält, reduziert man seine Ausführungen einmal auf den Verfahrensablauf, keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten. Kistler war vom Grossen Rat mit einer komfortablen Mehrheit vor seinen adligen Konkurrenten – dem abtretenden Schultheissen Konrad von Scharnachthal, Adrian von Bubenberg, Thüring von Ringoltingen und Niklaus von Diesbach – gewählt worden.

Lassen sich also Wahlen als eine Form «friedlicher Herrschaftsbestellung» bezeichnen, wie es die Definition im Lexikon will?[3] Dies würde bedeuten, dass eine Mehrheit von Wahlberechtigten in freier Willensäusserung diejenigen Personen aus ihren Reihen bestimmt, die für eine festgesetzte Zeit rechtmässig die Herrschaft ausüben. Eine solche Definition hebt die Wahl als spezifische Form des Herrschaftserwerbs von anderen Formen wie Usurpation und Erblichkeit ab. Sie verdeckt aber mit ihrer Betonung der Konfliktlosigkeit des Vorgangs, dass Wahlen durchaus mit Zwang verbunden sein können. Auch in politischen

* Der vorliegende Artikel ist aus der Beschäftigung mit Wahlverfahren im Rahmen meiner Dissertation «Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471» hervorgegangen. Ich danke Vinzenz Bartlome für die Möglichkeit, das Thema in umfassenderer Form für die Berner Zeitschrift zu behandeln. Für spannende Gespräche, Hinweise und Korrekturen danke ich ganz herzlich Simon Teuscher, Thomas Meier, Vinzenz Bartlome und Roland Gerber.

Systemen, die Wahlverfahren kennen, haben nicht alle die gleichen Chancen, zu wählen oder gar gewählt zu werden, sei dies aufgrund von Beschränkungen des passiven Wahlrechts oder aufgrund der tatsächlich angewandten Verfahren. Wahlverfahren sind nicht nur ein Abbild des politischen Systems, sondern auch der gesellschaftlichen Verhältnisse im ganzen. Frickers Wahlschilderung – die einzige Darstellung eines Wahlablaufs übrigens, die mir für die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter bekannt ist – ist Anlass und erzählerischer Brennpunkt seiner Beschreibung des sogenannten Twingherrenstreits. Die Bemühungen städtischer Ratsherren, einige von adligen Herrschaftsträgern («Twingherren») auf der Landschaft ausgeübte Rechte an die Stadt zu ziehen, eskalierte Ende des Jahres 1469 zu einem offenen Streit. Da die Twingherren zugleich als Mitglieder der bernischen Oberschicht traditionellerweise die wichtigsten städtischen Ämter besetzten und insbesondere den Schultheissen stellten, führte der Konflikt um die Rechtszentralisierung zu einem Parteienkampf innerhalb der Stadt. Die Wahl des Metzgermeisters Peter Kistler zum Schultheissen signalisierte den offensichtlich eingetretenen Machtwechsel in der Regierung. Im Lauf des Amtsjahres 1470/71 versetzte der Streit unter anderem die Eidgenossen und Nachbarn Berns in höchste Aufregung und regste diplomatische Aktivität, führte zur Verbannung der Adligen und provozierte beinahe einen Bauernaufstand.[4] Deutlichstes Zeichen der Wirkung des Twingherrenstreits auf die Zeitgenossen ist die Schilderung der Auseinandersetzung nicht nur in Frickers Monographie, sondern auch in drei weiteren Chroniken.[5]

Frickers Bestürzung über die Wahl Peter Kistlers und seine Schilderung selbst lassen sich, genau wie die Bedeutung der Wahl innerhalb des gesamten Konflikts, nur bewerten, wenn genau und detailliert rekonstruiert werden kann, wie Wahlen im «Normalfall» abliefen. Dazu muss zunächst auf den institutionellen Aufbau der Berner Regierung im 15. Jahrhundert eingegangen werden. Bevor dann der technische Ablauf der Wahlen geschildert wird – dabei werden die auf den ersten Blick einfach scheinenden Fragen gestellt: Wer wählt wen, wann und wo? –, werden die Quellen vorgestellt und analysiert, die solche Informationen enthalten. Die Wahlverfahren erfuhren in den 1480er Jahren wesentliche Veränderungen, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Schriftstücken. Dieser Wandel in der Vorgehensweise ist Ausdruck eines weitreichenden sozialen Wandels, der vor allem der politischen Führungsgruppe ein neues Gepräge gibt. Gleichzeitig schafft die veränderte Verfahrensorganisation auch neue Voraussetzungen für mögliche Funktionen der Wahlverfahren in politischen Prozessen. Insbesondere kann sie sich auf die politischen Führungsgruppen und deren Legitimationsmuster auswirken. Dieser Wandel soll abschliessend thematisiert werden.

Wahlverfahren sind besonders geeignet, um Aufbau und Funktionieren des Regiments aufzuzeigen. «Regiment» wird hier im doppelten Sinn verstanden, wie das auch die Ratsherren des 15. Jahrhunderts taten. Regiment ist zugleich

«Regierung» und «res publica», also das Staatswesen als solches.[6] Mit den Wahlen konstituiert sich das Regiment: die Gemeinde gibt sich eine Regierung. Zugleich legt sie durch Eidesleistung und Empfang der Amtseide die Beziehung zwischen sich und ihren «Herren» fest und einigt sich durch den gemeinsamen Eid auf die Satzungen für ein weiteres Jahr auf die Regeln des städtischen Zusammenlebens. Damit stehen die Ratswahlen ausserhalb des politischen Alltags und bieten gleichzeitig, als Brennpunkt kommunalen Handelns, ein konzentriertes Abbild des politischen Lebens in einer spätmittelalterlichen Stadt. Durch die Analyse von Wahlverfahren sowohl auf der Ebene der Norm wie auch der Praxis sollte es möglich sein, Wandel in der Führungsgruppe und in der «res publica» in gegenseitiger Abhängigkeit zu begreifen und zu beschreiben.

Erst in jüngerer Zeit wurden Wahlen als entscheidender Bereich mittelalterlicher Staatlichkeit erkannt und für unterschiedliche Institutionen beschrieben.[7] Für die Schweiz fehlen bislang monographische Studien neueren Datums. Allerdings geht die ältere Verfassungsgeschichte zum Teil ausführlich auf die Art und Weise ein, wie das Regiment in Schweizer Städten des Spätmittelalters besetzt wurde. Gerade für Bern kann auf die wichtige Studie Karl Geisers verwiesen werden.[8] Die ältere Verfassungsgeschichte hat aber die Wahlverfahren als Ausdruck einer staatlichen Verfassung aufgefasst, die sich angeblich seit dem ausgehenden Spätmittelalter kontinuierlich entwickelte und sich bis ins 18. Jahrhundert in den Grundzügen nicht wesentlich veränderte.[9] Dabei werden die spätmittelalterlichen Formen jeweils als blosse Vorläufer moderner Staatlichkeit aufgefasst.[10] Den staatlichen Institutionen wird ein übergeordneter, normativer Charakter zugewiesen, während sich die politische Praxis innerhalb dieses Rahmens abspielt und diesen nicht zu verändern vermag. Die folgenden Ausführungen zu den Wahlverfahren im Bern des 15. Jahrhunderts sollen auf zwei Weisen über den Ansatz der Verfassungsgeschichte hinausführen: Erstens werden die in den einzelnen Jahren feststellbaren Abläufe nicht als blosse Vorläufer späterer Formen, sondern in erster Linie als bezeichnend für eine zeitgenössische politische Kultur betrachtet. Und zweitens interessiert, wie die «Verfassung» von ihren Trägern «hergestellt» wird, beziehungsweise auf welche Weise die Bürger des spätmittelalterlichen Bern ihr Zusammenleben regeln und wie sie mit den vorhandenen Regelungen umgehen.

Der Aufbau des städtischen Regiments

In Bern wurden im 15. Jahrhundert fast alle städtischen Gremien innerhalb einer einzigen Woche neu besetzt. Von Mittwoch vor Ostern bis Mittwoch nach Ostern wurde jährlich das Regiment erneuert. Vor der Analyse der Wahlverfahren, die diese Erneuerung regelten, muss deshalb zunächst auf die einzelnen Gremien und Ämter, die besetzt wurden, eingegangen werden.[11]

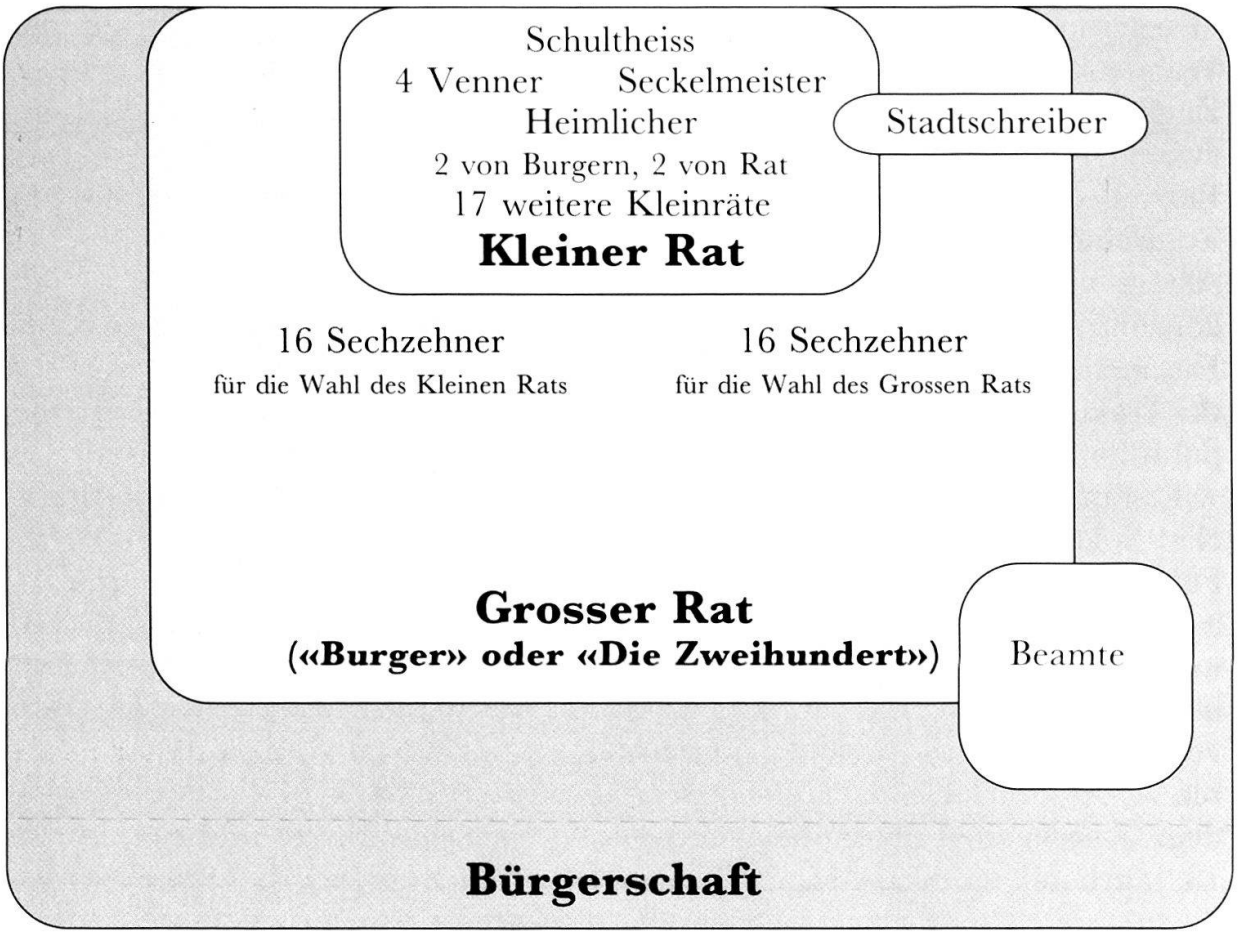

Regiment und Bürgerschaft Berns im 15. Jahrhundert.

Aus der männlichen Bürgerschaft wurden die Mitglieder des Grossen Rats, auch «Burger» oder «die Zweihundert» genannt, rekrutiert. Die Zahl der Grossräte schwankte im 15. Jahrhundert von gegen 300 bis fast 400, im Amtsjahr 1470/71 umfasste der Grosse Rat 292 Männer.[12] Die Stadt Bern zählte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ungefähr 5000 Einwohner,[13] wie viele davon wahlfähige Bürger, das heisst christliche Männer im Laienstatus über 18 Jahre waren, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall muss mit einer sehr grossen Vertretung der männlichen Bürgerschaft im Grossen Rat gerechnet werden: Ein Fünftel bis ein Viertel der Vollbürger waren in der einen oder anderen Weise an der Herrschaftsausübung oder -durchsetzung beteiligt.[14] Der Grosse Rat tagte nur zusammen mit dem Kleinen Rat unter dem Vorsitz des Schultheissen («Schultheiss, Rät und Burger»). Der Kleine Rat umfasste 27 Mitglieder, darin eingeschlossen der Schultheiss, die vier Venner und der Seckelmeister. Die Venner, die wichtigsten Beamten der Stadt, nahmen, mit heutigen Begriffen ausgedrückt, Verwaltungs-, Militär- und Polizeifunktionen wahr, die sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts auch auf die unmittelbar um die Stadt gelegene Landschaft (die vier Landgerichte) erstreckten. Sie gehörten ebenso wie der Seckelmeister von

Amtes wegen zum Kleinen Rat. Vier Heimlicher, deren Funktion im 15. Jahrhundert unklar ist,[15] und 17 weitere Kleinräte vervollständigten den Rat. Im Zusammenhang mit den Wahlen müssen die Sechzehner erwähnt werden. Erstmals im Jahr 1451 werden zwei Gruppen von je 16 Männern fassbar, die als Wahlmänner für den Grossen und für den Kleinen Rat fungierten. Der Stadtschreiber schliesslich stand in einem Anstellungsverhältnis zur Obrigkeit. Allerdings war er durch seine Funktion als Schriftführer in den Ratsverhandlungen und Leiter der Kanzlei sowie durch seine besondere Ausbildung und sein Wissen ein ausserordentlich wichtiges Mitglied der Regierung. Die Stadtschreiber waren denn auch offiziell Mitglieder des Grossen Rats.[16] Neben diesen Regimentsangehörigen, die allgemein als «mine Herren» bezeichnet wurden, vertraten eine Reihe von weiteren besoldeten städtischen Beamten die Obrigkeit, wie die Weibel, die Reiter und Läufer, die Torwächter, Förster, Brunnenwärter oder die Vennersknechte. Ende des 15. Jahrhunderts bestanden in Bern über 40 Ämter.[17] Diese städtischen Beamten trugen als Zeichen ihrer Funktion im Dienst der Stadt «miner herren farb», die Amtskleidung in den Stadtfarben schwarz und rot.

Grundlegendes Strukturelement des Berner Regiments im Spätmittelalter war die Beziehung zwischen Grossem und Kleinem Rat.[18] Die Zweihundert waren abhängig vom Willen des Kleinen Rats. Es bestanden nur zwei Möglichkeiten für die rechtmässige Versammlung der Grossräte. Entweder folgten sie der Aufforderung des Kleinen Rats, der sie durch die Ratsglocke zusammenrufen liess, oder aber ihr Zusammentreten war für die Wahlhandlungen an Ostern durch die städtischen Satzungen vorgeschrieben. Jede andere Zusammenkunft des gesamten Grossen Rats war rechtswidrig und wurde bestraft. Natürlich konnten Grossräte über Kommissionen, Gericht und Ämter ins politische Geschehen eingreifen. Diese Posten blieben aber meist jener führenden Gruppe von Grossräten vorbehalten, die auch die künftigen Kleinräte und Venner stellte. Die breite Masse der Burger musste für ihr Anliegen einen Kleinrat gewinnen[19] oder war auf die Gelegenheiten angewiesen, die ihr vom Kleinen Rat zur Verfügung gestellt wurden.

Innerhalb des Grossen Rats war die Diskussion der hängigen Fragen streng geregelt. Ordnungsinstanz war der Schultheiss, der die Burger über die im Kleinen Rat strittigen Fragen informierte, die Voten zuwies oder abbrach und über den Abstimmungsmodus entschied.[20] Der Grosse Rat konnte sich aber der Autorität von Schultheiss und Kleinem Rat durchaus widersetzen und seinerseits Druck auf die Herren ausüben. Das imposanteste Machtmittel der Zweihundert war ihre Stimmgewalt, und zwar im doppelten Sinn. Stimmgewalt, da Entscheidungen nach dem Mehrheitsverfahren fielen und die Kleinräte darum um die Stimmen der Grossräte werben mussten; Stimmgewalt aber auch im Wortsinn: Der Grosse Rat übte durch Schreien und Rufen Druck auf den Kleinen Rat aus. Mit Geschrei forderten die Zweihundert die Verlesung des Sittenmandats, mit

lauten Rufen bestimmten sie aber auch, dass über sie interessierende Fragen abgestimmt werden sollte. Die Stimmgewalt wirkte auch, wenn keine expliziten Forderungen laut wurden. Unbestimmte Äusserungen wie Murren und Flüstern wiesen unmittelbar auf die vorherrschende Stimmung hin und wurden mit einem eigenen terminus technicus als «ruschen» bezeichnet.[21]

Die grosse Zahl der Burger und die damit verbundene physische Macht auf der einen Seite, ihre institutionell verankerte Abhängigkeit vom Kleinen Rat auf der anderen Seite umfasst das Spannungsfeld, das das Verhältnis von Rät und Burgern bestimmte. Der Kleine Rat begegnete der potentiellen Macht des Grossen Rats auf zwei Ebenen. Einerseits wurde das Verhältnis von Grossem und Kleinem Rat in zahlreichen Satzungen festgehalten, die die Grossräte jährlich – und zwar anlässlich der Wahlhandlungen an Ostern – beschwören mussten. Andererseits wiesen die Verfahrensvorschriften dem Kleinen Rat und vor allem dessen Haupt, dem Schultheissen, eine hohe Regelungskompetenz zu. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konzentrierte sich die Entscheidungsgewalt stärker auf den Kleinen Rat und innerhalb des Kleinen Rats auf den Schultheissen. Symptomatisch dafür ist eine Satzung von 1467, in der sich der Kleine Rat vorbehielt, städtische Satzungen, die an Ostern nicht verlesen und beschworen wurden, selbständig ändern oder ausser Kraft setzen zu können.[22] Der Kleine Rat bestimmte aber gleichzeitig, welche Satzungen überhaupt vorgelesen wurden.[23] Dies ist der Grund, weshalb die Zweihundert während des Twingherrenstreits überhaupt so lautstark die Verlesung des Sittenmandats fordern mussten. Zu dieser institutionellen Ungleichheit kam in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine soziale, die ebenfalls latente Spannungen zwischen Grossem und Kleinem Rat erzeugte. Der Grosse Rat war weitgehend von Männern aus Handwerk und Gewerbe dominiert, bei einer ansehnlichen Minderheit von Personen, die als adlig bezeichnet werden können. Im Kleinen Rat sassen dagegen im Durchschnitt reichere und ältere Männer, im Jahr 1470 sind 10 der 27 Kleinräte eindeutig dem Adel zuzurechnen.[24] Ebenfalls während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bildete sich eine neue städtische Oberschicht, die sich verstärkt von der übrigen Bürgerschaft absetzte.[25] Beide Bewegungen, die eng miteinander verbunden sind, verstärkten die latente Spannung in Regiment und Bürgerschaft. Das daraus entstehende Konfliktpotential galt es während der Wahlen auszugleichen.

Schriftgebrauch für die Wahl: Satzungen, Zettel, Osterrödel und Osterbuch

Die Untersuchung der Berner Wahlverfahren kann sich auf eine grosse Zahl verschiedenartiger Quellen stützen. Die meisten städtischen Satzungen beziehen sich auf einzelne Aspekte der Wahlen wie die Dauer der Amtszeiten oder das

Datum der Wahlhandlung. Sie sind in den Stadtbüchern (Satzungssammlungen) festgehalten unter Titeln wie: «Wie man ze Ostren einen schultheissen setzen und wie lange der beliben sol» oder «Das die ratherren pferitt haben söllent».[26] Umfassendere Wahlordnungen wurden in den Jahren 1477 und 1480 festgehalten.[27] Vor allem aber sind die 24 sogenannten Burgerrödel zu nennen, die aus dem Zeitraum von 1435 bis 1474 erhalten sind.[28] Ein weiterer Burgerrodel aus dem Jahr 1470 ist durch eine Kopie des 17. Jahrhunderts überliefert.[29] Keiner der 25 erhaltenen Rödel ist absolut identisch mit einem anderen. Die Rödel wurden von den Schreibern jeweils vom vorangegangenen abgeschrieben, dabei aber auch verändert. Zusätzliche Verfahrensangaben wurden zum Beispiel 1464 zwischen die vor den Wahlen in Schönschrift vorbereiteten Eintragungen hineingeflickt. Viele der Angaben zu Abfolge und Zeitpunkt der Wahlen, Bestimmungen über die Wahlgremien und so weiter sind vor den ausführlicheren Satzungen von 1477 und 1480 nur in den Burgerrödeln festgehalten. Die Burgerrödel wurden jährlich, während der Wahlen, neu erstellt. Sie spiegeln damit direkt die politische Praxis zu diesem Zeitpunkt.[30]

Spätestens im Jahr 1485 verschwand diese Form der Schriftführung. Der Stadtschreiber, Thüring Fricker, begann in diesem Jahr das sogenannte Osterbuch anzulegen, das als Einleitung erstmals eine eigentliche Wahlordnung enthält.[31] 1481 hatte er bereits das ebenfalls für die Wahlen benötigte «neue Eidbuch»[32] zusammengestellt. Beide Bücher sind durch Querverweise miteinander verbunden. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren Bücher die für die Wahlen typischen Schriftstücke. In den Osterbüchern und deren Nachfolgern, den «Roten Büchern», wurden in einem ersten Teil die einzelnen Schritte des Verfahrens festgehalten und in einem zweiten die jährlichen Listen der Gewählten geführt.[33] Die Buchform erlaubte, für die Planung der Osterhandlung jährlich auf den gleichen Text zurückzugreifen, der zudem nicht mehr so leicht verlorengehen konnte. Vor allem aber mussten die Schreiber nun einen wesentlich geringeren Schreibaufwand leisten, waren doch nur noch die Namen der Gewählten an einem im Buch genau festgelegten Platz einzutragen. Der Wechsel vom Rodel zum Buch bedeutete zugleich auch einen wesentlichen Wandel im Wahlverfahren selber und war gleichzeitig geeignet, die Einflussmöglichkeiten einzelner auf den Ablauf der Wahl zu verändern.

Der erste der 24 annähernd vollständig im Original erhaltenen Burgerrödel stammt aus dem Jahr 1435, der letzte ist 1474 datiert. Ein Fragment wohl von 1415 enthält nur einige Namen, aber keine Angaben zum Verfahren. Der in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überlieferte Rodel von 1470 lässt sich nicht auf Gestaltung und Gebrauchsspuren – die beiden Elemente, die Aufschlüsse zum Gebrauch der Schriftstücke innerhalb des Wahlverfahrens geben – untersuchen. Diese Kopie, die 1648 durch Hieronymus Stettler seiner Abschrift des «Twingherrenstreits» vorangestellt wurde, weist aber auf den späteren Gebrauch der Burgerrödel hin und macht zudem die Herkunft dieser heute gängigen

Bezeichnung deutlich: Mit der rechtlichen Abschliessung des Berner Patriziats im 17. Jahrhundert wurde das Alter eines Geschlechts immer stärker zum Kriterium der Regimentsfähigkeit. Es war von Vorteil, wenn bereits die Vorfahren «vom alter har umb ein statt Bern wohl verdienet g'sin und mit derselben lieb und leid getragen».[34] Die Kenntnis der Familiengeschichte konnte für die soziale und politische Position eines Berners entscheidend werden, als 1680 die Anlage von zwei «Rödeln» oder «Stammbüchern» angeordnet wurde, in denen einerseits die regimentsfähigen Burger, andererseits die Ewigen Einwohner verzeichnet werden sollten. Wer sich in eine Gesellschaft aufnehmen lassen wollte, musste sich vor der eigens neu eingesetzten Burgerkammer melden und «under waß rechten er burger seye oder von welchem burger er erbohren, auffweisen».[35] Vermutlich im Zusammenhang mit solchen Abschliessungsbestrebungen setzte im 17. Jahrhundert eine rege Sammel- und Abschreibtätigkeit durch Angehörige burgerlicher Familien ein, die sich insbesondere auch für die Überlieferung des 15. Jahrhunderts interessierten. Zeugnis davon geben einerseits die sogenannten Regimentsbücher, deren bekanntestes von Jakob Bucher im Jahr 1609 angelegt wurde und in zahlreichen Abschriften und Fortsetzungen erhalten ist, andererseits aber beispielsweise auch die Kopien historischer Werke und die Familienbücher, die Kompilationen von familiengeschichtlich relevantem Material (Wappenrollen, Chroniken und so weiter) darstellen.[36] Eine der Hauptquellen sowohl für die Regimentsbücher wie auch für Familienbücher stellten dabei die Burgerrödel dar. Die Lücken in deren Überlieferung lassen sich wohl damit erklären, dass die bereits nach der Anlage des Osterbuchs von 1485 nur noch als Namenslisten interessanten Schriftstücke im Lauf des 17. Jahrhunderts in privaten Besitz gelangten und dort verloren gingen.[37] Dies ist beim Rodel von 1470 der Fall, der wohl schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen war: Hieronymus Stettler arbeitete offensichtlich mit dem Original;[38] in die Regimentsbücher ist aber meines Wissens keine Information aus diesem Rodel eingegangen.

Die Bezeichnung «Burgerrödel» war allerdings im 15. Jahrhundert nur bedingt gebräuchlich. Die zu dieser Zeit gängigen Titel zeigen, dass die Autoren dieser Listen andere Funktionen in den Vordergrund rückten. In den Rödeln von 1435 und 1436 folgte nach der Anrufung Gottes und der Jahreszahl sogleich die Einleitung, die den Inhalt des Hefts zusammenfasst: «Hÿ sunt officiales ville Bernensie Scultetus vexilliferi secretarÿ et pretores eletti et constituti in presenti festo pasce ad providendum atque regendum usque ad futurum festum resurrectionis Christi nisi infirmitas vel alia causa legitima praepediat.»[39] Ab 1438 wurde diesem beschreibenden Satz der Titel «Registrum civium» vorgesetzt. Für die Jahre 1451 bis 1460 präsentieren sich die Heftchen wie zu Beginn der Überlieferung: ein zusammenfassender Titel fehlt, die Liste beginnt gleich mit der Jahreszahl und dem nun deutschen Einleitungssatz. 1463 und 1464 nannte der Schreiber sein Heft «das büechlin», und zwar das «büechlin myner herren der

räten, der zweihundert und von der statt emptern» und «der 200 und amptlüten büechli». Erst 1465 taucht in einem quasi annalistischen Eintrag der Begriff «Rödeli» auf («Anno domini 1465 ist dies rödellin ussgangen von rätten und burgern und ist Niclaus von Diesbach desselben jares schultheiss gesin»), und auf dem Heft von 1474 steht die Überschrift «der räten und zweyhundert rodel». In frappanter Übereinstimmung mit den jeweils neuen Titeln stehen inhaltliche Änderungen: so erschienen 1451 zwei neue Listen, die die Namen der Venner und der Sechzehner zur Wahl des Kleinen Rats enthalten. In den Jahren 1463, 1464 und 1465 wurden Aufbau und Inhalt der Schriftstücke jeweils bedeutend verändert – der Schreiber dieser drei Hefte erprobte offensichtlich eine umfassendere schriftliche Festlegung der Verfahrensabläufe und experimentierte mit möglichst zutreffenden Titeln. Der Rodel von 1474 dagegen ist in Schönschrift gehalten, und Gebrauchsspuren fehlen, bis auf einzelne Punkte neben einigen Namen, vollständig. Die Titelgebung weist aber in jedem Fall darauf hin, dass die Schreiber ihre Heftchen als Listen aller Amtsträger betrachteten, für die die reduzierte Bezeichnung als «registrum civium» nicht so recht passen will.

Tatsächlich enthalten die Burgerrödel – die in Zukunft besser «Osterrödel» genannt werden – Ratslisten, Ämterlisten, Verfahrensangaben und Eide in einer spezifischen Reihenfolge. Der erste erhaltene Rodel aus dem Jahr 1435 ist aus folgenden Elementen aufgebaut: Nach der lateinischen Einführung folgt die nur assoziativ hierhergehörende Bemerkung, dass an Weihnachten die Kaufhausknechte gewählt werden – eine Notiz, die bis 1444 «mitgeschleppt» wird und dann ersatzlos verschwindet. Anschliessend wird vermerkt, dass am Ostermontag alle Satzungen und Urkunden den Burgern vorgelesen werden sollen und dass diese den Brief gegen die Bildung von Zünften beschwören sollen. Dieser bis Ende des 18. Jahrhunderts herausragende Bestandteil der Osterhandlungen wurde 1440 aus den Osterrödeln ausgelagert, erscheint aber mehrfach auch in den Stadtbüchern. Anschliessend folgt unter der Überschrift «presentes in cena domini» die Liste der Personen, die bei der Wahl des Grossen Rats anwesend waren (Kleiner Rat, Sechzehner, Grossweibel, Gerichtsschreiber, Stadtschreiber und Knecht des Stadtschreibers). Nach der Nennung des Wahlgremiums («schultheiss, die rete, venre, heimlicher und ouch uß ieglichem vierteile vier von den zwönhunderten») folgen die Eide der Grossräte, der Gerichtssässen aus dem Grossen Rat, der neuen Grossräte und des Schultheissen. Nach den Listen mit den Namen der Zweihundert, der Kleinräte und der Heimlicher folgt als Abschluss die Aufzählung weiterer Beamter. Diese Vorlage erfuhr in den folgenden Jahrzehnten zum Teil wesentliche Veränderungen, die einesteils Inhalt und Aufbau der Schriftstücke, anderenteils den Wortlaut insbesondere der Eidformeln betreffen.

Im Rodel des Jahres 1443 wurden neu die Eide der Venner, der Sechzehner zur Wahl des Kleinen Rats, der Kleinräte und der Heimlicher festgehalten. Bei den wesentliche Änderungen aufweisenden Osterrödeln der Jahre 1463 bis 1465

wurden im Jahr 1463 vor allem die Eidformeln umgearbeitet, während 1464 und 1465 vor allem mehr und differenziertere Verfahrensschritte festgehalten wurden. Erst von diesem Zeitpunkt an geben die Osterrödel Hinweise auf den Stundenplan der Wahlhandlungen, beispielsweise mit der Bemerkung: «Darnach nach dem mal gand die 4 venner und 16 von den burgern die erwellet werdent zu einander und erkiesent einen teglichen rat» (1464). Die Änderungen in den Rödeln betreffen nicht nur die Menge der Information, sondern vor allem auch Präzisierungen sowohl der Verfahrensangaben wie auch der Eidformeln. Nur 1441 schien es beispielsweise nötig zu betonen, dass zum Harnisch, den die Grossräte besitzen mussten, *Blech*handschuhe gehörten. 1457 wurde diese Ausrüstung dahingehend näher umschrieben – und die Information vom Schreiber nachträglich in den Rodel eingefügt –, dass es sich um einen «houptharnesch» handeln müsste. Seit 1446 schwuren die Grossräte, keine «miet und gaben» anzunehmen, seit 1457 verpflichteten sich auch die Gerichtssässen aus dem Grossen Rat auf diese Ordnung. Eine solche Übertragung von Bestimmungen auf weitere Ämter ist auch bei der Geheimhaltungspflicht zu beobachten. Während 1435 nur die Gerichtssässen und der Schultheiss schwuren, «ze helent waz gebotten wirt oder notdurft ist ze helen», folgten mit der Aufnahme der Eidformeln in die Rödel 1443 die Kleinräte und Heimlicher, 1460 die Sechzehner zur Wahl des Kleinen Rats und 1463 die Venner. 1448 wurde dieser Befehl für die Heimlicher dahingehend ergänzt, dass auch sie nicht nur, was ihnen geheissen wurde, geheim halten sollten, sondern auch, was «si bedungkt tzů hålen sin». Eine ähnliche Entwicklung zeigen auch die allgemeinen Leitlinien, die den genauer umschriebenen Anweisungen in den Eiden immer häufiger beigefügt wurden. Die Kleinräte schwuren, wie vor ihnen schon die Venner, «nach der statt nutz und er» zu handeln. Seit 1465 beriefen sie sich auf ihr «bestes Wissen und Gewissen», das ihre Handlungen leiten sollte. Bis dahin jedoch hatten sie sich verpflichtet, «alles dz ze tůnd, das råte tůn sollent, als ouch denn das iro vordren getan hant». Auch die Heimlicher sollten seit spätestens 1451 nicht mehr wie zuvor dem Beispiel der Vorfahren nachfolgen, sondern alles tun, «was heimlichern gepürt». 1474 wurde den Heimlichern sogar geheissen, «alles das ze tůnd das si von ir ampts wegen verbunden sind». Genau gleich veränderte sich der Eid der Kleinräte. Auch sie schwuren bis 1451, «alles dz ze tůnd da råte tůn sollent als auch denn das iro vordren getan haben», danach aber, «alles daz zetůnd als denn råte tůn sůllent».

Die Änderungen in den Eidformeln weisen auf einen grundlegenden Wandel der Bedeutung, die die Amtsträger ihrer Aufgabe zuweisen, hin. Sie zeigen die Entstehung eines eigentlichen Amtsverständnisses – nicht mehr die Taten der Vorfahren dienen als Leitlinien des Handelns, sondern «das Amt». Dabei wurde nicht genauer definiert, was ein einem Kleinrat oder Heimlicher gebührendes Verhalten sei. Dies war auch nicht nötig, da solche Vorstellungen über das «richtige» Verhalten auf einem unausgesprochenen Konsens beruhen, der nur

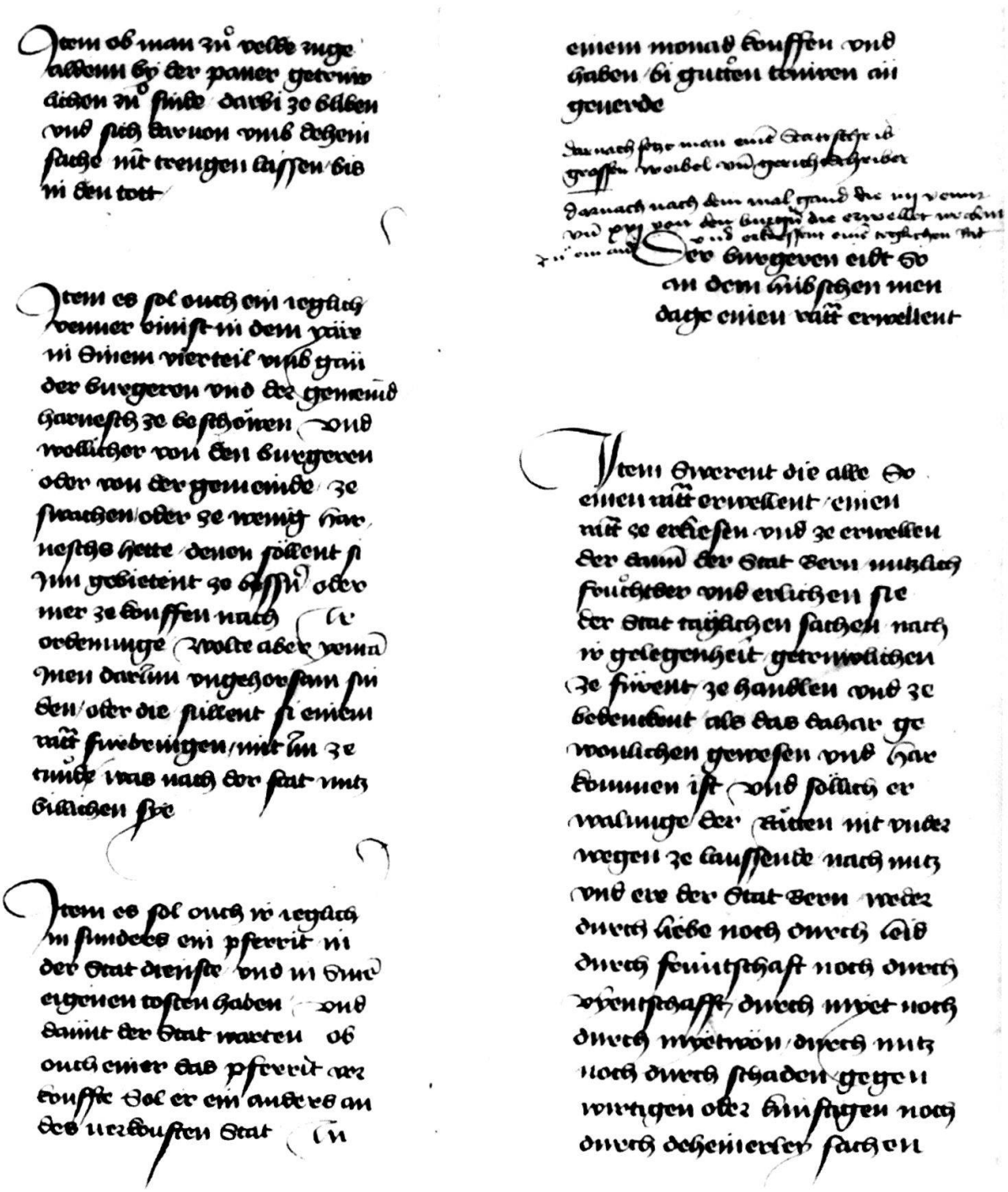

Osterrodel von 1464, Doppelseite 46v/47r (StAB B XIII 482 d): Während der Wahltage fügt der Chronist Diebold Schilling als Unterschreiber der Stadtkanzlei in seinen – in Schönschrift – vorbereiteten Text des Osterrodels weitere Hinweise zum Ablauf ein: Hier nennt er die nach der Vennerwahl erfolgende Wahl von Stadtschreiber, Grossweibel und Gerichtsschreiber und vermerkt, dass nach dem Mittagessen die vier Venner und sechzehn vorher gewählte Grossräte zusammenkommen, um den Kleinen Rat zu besetzen. Photographie: Andreas Frutig, Säriswil.

im Konfliktfall in Worte gefasst und damit definiert wird.[40] Die Übertragung von Amtsvorschriften auf andere Ämter und der zuletzt geschilderte Wandel im Amtsverständnis lassen sich wohl direkt als Zeichen der Verfestigung der städtischen Führungsgruppe zu einer «Obrigkeit» interpretieren.

Auch wenn die Osterrödel dank ihrer Verwendung als Namenslisten die einzigen erhaltenen, direkt mit dem Wahlvorgang in Zusammenhang stehenden Schriftstücke sind, sind sie doch nicht die einzigen, die existierten. Erstens sind in den erhaltenen Rödeln verschiedene Momente der Niederschrift auszumachen. Einzelne Stücke, vor allem diejenigen von 1440 bis 1443 und von 1474, sind in Schönschrift gehalten und offensichtlich Endausfertigungen – eigentliche Listen der Gewählten also. Die Vorgängerschriftlichkeit, die bestanden haben muss, ist bis auf einzelne kleine Zettel, die Kandidaten für die kleinen Ämter betreffen, verloren (Zettel in den Jahren 1438, 1444). Diese Zettel zeigen, dass sich diese Träger von «miner herren farb» vor den Wahlen beim Stadtschreiber um das Amt bewarben. Daneben enthalten viele Listen Gebrauchsspuren, die sich aus der Schreibsituation erklären lassen. Zunächst ist die Art der Listenführung zu nennen. Hier sind zwei Möglichkeiten des Vorgehens zu beobachten. Entweder schrieb der Stadtschreiber die Namen der Nominierten nach Vierteln geordnet auf – es ist also anzunehmen, dass sie ihm durch die Venner mitgeteilt wurden, die im Nominationsgremium Einsitz hatten. Diese führten wohl ihrerseits Zettel mit Namen. In diese Liste machte der Stadtschreiber dann seine Notizen, korrigierte oder strich Namen oder wies sie einem anderen Viertel zu. Oder der Stadtschreiber, der ja gemäss den frühesten Rödeln auch «in cena Domini» präsent war, führte die Listen gleich selber. So verwendete er beispielsweise in den Jahren 1457 und 1463 die Rückseite seines Heftchens, um die genannten Namen schnell zu notieren. Anschliessend übertrug er die Namenslisten vorne in sein Heft. Die meisten Gebrauchsspuren – Streichungen, Ergänzungen, Kommentare – ergaben sich aber aus der zentralen Funktion des Stadtschreibers im Rahmen der Wahl der Grossräte. Er entschied aufgrund seiner Kenntnisse der geltenden Satzungen, ob die nominierten Personen wirklich wählbar waren. Die Wählbarkeit hing von den Bestimmungen des Bürgerrechts und dem dazu verlangten Hausbesitz, der Anwesenheit in der Stadt und der Ehrbarkeit des Kandidaten ab. Auch die geistige und körperliche Fähigkeit des Genannten musste gewährleistet sein – dies nicht zuletzt, weil die Amtsträger schwuren, einen eigenen Harnisch beziehungsweise als Kleinräte ein eigenes Pferd für die Erfüllung ihrer Pflichten als städtische Amtsträger zu stellen. Auch die Namen von Personen, die sich strafbar gemacht hatten, und denen deshalb das Recht, gewählt zu werden, für immer oder für eine bestimmte Zeit entzogen wurde, wurden gestrichen.

Die Kontrolle erfolgte nicht aufgrund des direkten Vergleichs mit anderen Schriftstücken, wie beispielsweise dem Udelbuch. Vielmehr griff der Stadtschreiber auf Aussagen der Vennersknechte und der Nominierten selber zurück – ein

Schritt, den er mit Notizen wie: «*frag* ob er ein hus hab», «*frag* ob er hie beliben will» festhielt. Hier scheinen keine zusätzlichen und für diesen Zweck brauchbaren Schriftstücke existiert zu haben – und tatsächlich brauchte der Stadtschreiber verschiedenartige Informationen, die sich kaum alle aus dem gleichen Schriftstück, beispielsweise aus Steuerlisten oder aus dem Udelbuch, herleiten liessen. Kontrollfunktionen mannigfaltiger Art konnten sicher die Gesellschaften wahrnehmen – auf jeden Fall sind hier einige Mitgliederlisten überliefert. Ob ein Schreiber während der Wahlen aber darauf zurückgreifen konnte, ist fraglich – und vermutlich war es weitaus effizienter, für diese kurzfristige Kontrolle direkt bei führenden Mitgliedern der Gesellschaft nachzufragen. Es ist im übrigen möglich, dass solche zusätzlichen Kontrollschritte überhaupt erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzten, zu einem Zeitpunkt, als vermehrt Aufnahmebedingungen formuliert wurden. Bis dahin war es in erster Linie wichtig, die neuen Grossräte zu bezeichnen, die einen eigenen Eid leisten mussten, und die Schreibweise der Namen und das Wohnquartier der Grossräte festzuhalten, um eine zweifelsfreie Identifizierung zu ermöglichen. Diese wiederum war notwendig für die Organisation verschiedener bürgerlicher Leistungen wie des militärischen Auszugs, der Feuerwehr und der Wachdienste.

Die Osterrödel waren Schriftstücke, die in erster Linie der Kontrolle dienten. Sie waren zudem Notizheftchen, die zum Festhalten von Namen, zur Kenntnis der Eide und erst ganz zuletzt als Gedächtnisstütze für die Verfahren gedacht waren. Der Charakter der Osterrödel als Notizheftchen wird auch an einem anderen Ort deutlich. In einigen Jahren wurden die nicht gebrauchten Seiten für Notizen verwendet, die nur am Rande oder gar nichts mit den Wahlen zu tun hatten; mit der Bemerkung «nota an min herren zu bringen» eingeleitet, dienten diese Notizen als Gedächtnisstützen des Schreibers.[41] Diese sekundäre Verwendung der Listen überrascht nicht: Erstens fanden an Ostern neben den Wahlen auch Sitzungen des Kleinen Rats statt, aus denen der Stadtschreiber Aufträge entgegennahm. Und zweitens haben die seit 1465 überlieferten Ratsmanuale, in denen der Stadtschreiber die ihm wichtig scheinenden Ergebnisse der Verhandlungen im Kleinen Rat festhielt, dasselbe Format wie die Osterrödel.[42] Aus der Beobachtung von zusätzlichen Notizen in den Osterrödeln seit 1453 würde ich sogar schliessen, dass schon vor 1465 Notizhefte des Stadtschreibers existierten, dass sie aber erst seit 1465 aufbewahrt wurden.

Nach der Wahl wurden die Osterrödel zu zwei feststellbaren Zwecken gebraucht. Zum einen dienten sie als Vorlage für die Redaktion des Rodels des neuen Jahres, wobei sie entweder das Konzept des neuen Schriftstücks vorgaben oder sogar, als Vorbereitung, direkt abgeschrieben wurden. In diesem Fall zeugen Zusätze, die zwischen die in Schönschrift gehaltenen Verfahrensangaben hineingedrängt wurden, vom direkten Einfluss der politischen Praxis auf die Rodelführung. Zum anderen stellten die Namenslisten der gewählten Ratsherren tatsächlich den einzigen Ort dar, an dem alle Amtsträger aufgeführt waren.

Hier wurden deshalb jene Männer bezeichnet, die während des Amtsjahres ausfielen, entweder weil sie gestorben waren oder weil sie sich etwas hatten zuschulden kommen lassen. Da eine sozialhistorische Untersuchung aller in den Osterrödeln seit 1435 genannten Amtsträger noch aussteht, ist es schwierig zu entscheiden, wann solche Einträge erfolgten. Es ist möglich, dass einzelne der Anmerkungen bereits während der Kontrollhandlung des Stadtschreibers entstanden. Ganz sicher sind die Eintragungen nachträglich entstanden im Fall einer Reihe von Grossräten, deren Namen im Rodel von 1460 gestrichen, mit der Bemerkung «vacat» und mit einer Begründung dieses Schritts versehen wurden. Hans Wanner, Hans Hourein, Anthoni Vischer, Růffli Frumer und Burkli Lőffler finden sich alle unter den Verurteilten eines Aufstandes gegen Ende des Amtsjahres 1460/61.[43]

Hier zeigt sich allerdings eines der Probleme, die sich mit dem Vergleich verschiedener Quellen stellen: Die Angaben in Kundschaft und Rodel stimmen nicht immer überein, und die Gründe dafür sind nicht mehr im Detail nachvollziehbar. Bei den gestrichenen Namen steht nur, dass die Betroffenen «in 10 jaren nit me zů den burgern» kommen sollen (Wanner, Frumer) oder «soll 5 jar daruss sin» (Hourein), beziehungsweise, noch knapper, einfach «5 jar» (Vischer). Cristan Sporers Name, der gestrichen ist und mit der Bemerkung «von der sach Inderlappen» mit den Unruhen in Verbindung gebracht wird, findet sich dagegen nicht in der Kundschaft. Und Burkli Lőffler ist zwar gestrichen, sein Name mit «vacat» und «das jar» versehen. Nur aus der Kundschaft erfährt man aber, dass er für ein Jahr aus der Stadt verbannt sein sollte und danach «niemerme zů den burgern komen» konnte. Burchart Siner, der nach dem Osterrodel gemäss dem Vermerk «vacat» und «jemer me» wohl ein gleiches Schicksal erlitt, findet sich dagegen nicht in der Kundschaft. Vielleicht wurde sein Name aber wie diejenigen von Bernhart Wentschatz und vom Bildhauer Erhart Küng, die für «das jar» aus dem Grossen Rat ausgeschlossen wurden, nicht wegen des Auszugs nach Interlaken gestrichen. Auch durch diese Einträge wird deutlich, dass die Bemerkungen durch den Stadtschreiber als Gedächtnisstütze aufgezeichnet wurden und nicht in einem Akt konsequenter Fichenführung entstanden. Die Amtsträger wussten, aus welchen Gründen die einzelnen Grossräte aus dem Rat ausschieden. An Personen, die nicht dabei waren (beispielsweise an einen Schreiber, der zwei Jahre später die Ratsfähigkeit der nominierten Grossräte kontrollieren muss), dürften denn auch solche Anmerkungen gerichtet sein. Aber der Schritt zu einer lückenlosen und widerspruchsfreien Schriftführung war damit noch (lange) nicht getan.

Die Anmerkung «vacat» weist generell auf ein Ausscheiden des nominierten oder gewählten Grossrats hin.[44] Die Bemerkung heisst also, dass der Sitz «vakant» wurde. Andererseits ist eine solche Erklärung nicht ganz plausibel, wenn davon ausgegangen wird, dass der Grosse Rat im 15. Jahrhundert nicht nach einer fixen Richtzahl ergänzt wurde. «Vacat» müsste deshalb bedeuten, dass für

den ausgefallenen Grossrat *für dieses Jahr* kein Ersatz gefunden wurde – angesichts der Anforderungen, die künftige Mitglieder der Zweihundert zu erfüllen hatten und angesichts der Grösse des Gremiums wäre dies auch nicht überraschend. In einem späteren Jahr könnte dann durchaus der vakante Sitz *des Grossrats X* durch einen neuen Mann besetzt werden. Dies würde allerdings heissen, dass die Mitgliedschaft im Grossen Rat nicht als Amt, sondern als an die Person gebundene Rolle angesehen wurde. Dieser Unterschied in der Perspektive ist im übrigen auch im modernen Sprachgebrauch punktuell noch fassbar. Wenn im universitären Bereich in einem Inserat eine Professur für einen definierten Fachbereich ausgeschrieben wird, der Sprachgebrauch aber auch die Formulierung «Nachfolge Prof. X» kennt, sind ebenfalls zwei unterschiedliche Auffassungen über die Stellung des Inhabers der angesprochenen Position seiner Institution gegenüber angesprochen. Im ersten Fall «macht» der Mann oder die Frau die Professur, im zweiten Fall besteht ein klar definiertes Amt, dessen Inhaber auswechselbar ist.

Seit 1485 benützte der Stadtschreiber für die Durchführung der Osterhandlung jährlich dieselben drei Schriftstücke: das Eidbuch, das Osterbuch und das Stadtbuch. In diesen drei Büchern sind alle für die Osterhandlung – für Wahlverfahren, Eidleistung und Beeidigung der Satzungen – relevanten Informationen enthalten. Jedes Buch ist für einen umschriebenen Bereich der Handlung bestimmt, und auch innerhalb der Bände sind die Informationen nach klaren Kriterien unterschieden und geordnet. Die Bücher sind untereinander mit Querverweisen verbunden.[45] Das Osterbuch deckt damit weniger Bereiche der Osterhandlung ab als die Osterrödel. Andererseits werden jetzt einzelne Verfahrensschritte explizit ausgeführt, die in den Rödeln nur Spuren hinterlassen hatten. Im ersten Teil des Osterbuchs ist das Verfahren ausgeführt, wie in den Osterrödeln folgt die Aufstellung dem Wochenverlauf. Im zweiten Teil erscheinen dann die jährlich geführten Listen der Wahlgremien, Amtsträger und Beamten. Nur summarisch wird jeweils vermerkt, dass diese Personen «wie es im Eidbuch stehe» geschworen hätten. Als neues Element folgt eine Liste der neuen Grossräte, wiederum nach Vierteln. Der Eintrag formuliert dabei explizit, was in den Rödeln nur in den Spuren der verschiedenen Kontrollschritte erkennbar gewesen war. Er enthält die Information, dass es sich um neue Burger handle, die richtige Schreibweise der Namen, der Nachweis des Haus- beziehungsweise Udelbesitzes und damit des Bürgerrechts und die Angabe des Wohnorts nach Viertel.[46] Explizit folgt dann auch die genaue Abrechnung des Burgergelds gemäss dem in der Einleitung angegebenen Schlüssel. Im ersten Eintrag von 1486 wurde dann der Schirmbrief, der in den späteren Einträgen fehlt, festgehalten. Darauf folgen die Rechnung des Seckelmeisters und seine Quittung – auch diese sind nur 1485 und 1486 Bestandteil der jährlichen Niederschrift. Die Listen der Grossräte sind Reinschriften. Korrekturen fehlen fast ganz, Kontrollspuren vollständig. Wie die Nominationslisten zustande kamen, ist nicht mehr

ersichtlich, auf jeden Fall wurden sie nach Gebrauch, nachdem die Listen der *gewählten* Burger ins Osterbuch eingetragen waren, nicht mehr benötigt und sind dementsprechend nicht erhalten.[47]

Die neue Organisation der Osterhandlung führte zunächst zu einem Mehraufwand. Schon bald aber war es nicht mehr nötig, alles im Detail aufzuschreiben. Bereits 1487 fehlen Rechnung und Quittung des Seckelmeisters und der Schirmbrief. Und im Lauf der nächsten Jahre werden auch die Verweise auf die im Eidbuch festgehaltenen Schwurformeln immer spärlicher. Das neue Verfahren hat sich bis in die frühen 1490er Jahre eingespielt; die letzten Reste von Verweisen auf den Ablauf verschwinden. Übrig bleiben jährlich geführte Namenslisten und die Burgergeldabrechnung.

Die Wahlverfahren

Auch wenn die Ablaufbestimmungen im Lauf des 15. Jahrhunderts zahlreicher werden, lässt sich aufgrund der Osterrödel keine auch nur nahezu vollständige Beschreibung der Vorgänge in der Osterwoche herstellen. So stimmt beispielsweise die in den Rödeln suggerierte Reihenfolge der Handlungen häufig nicht mit dem Vorgang überein, wie er plausibel aus anderen Quellen rekonstruiert werden kann; es bestehen Lücken, die nur zum kleinsten Teil durch die Informationen aus zum Beispiel Frickers chronikalischer Beschreibung des Twingherrenstreits oder aus den Stadtbüchern gefüllt werden können. Viele Informationen sind erst im Osterbuch von 1485 festgehalten, dessen Angaben aber nach wie vor nicht genügen, um die Osterhandlung wirklich detailliert nachvollziehen zu können. Die Kenntnis des Verfahrens im 15. Jahrhundert kann sich deshalb nur zu einem geringen Teil auf schriftliche Hinweise gestützt haben. Sie wurde vielmehr in der alljährlichen Praxis weitergegeben. Wichtigster Träger dieser Kenntnis war der Stadtschreiber. Er war gleichzeitig Regisseur des Ablaufs: Er kannte die einzelnen Schritte, wusste, wo im Zweifelsfall die disparat festgehaltenen Hinweise zu Ablauf und Eiden zu finden waren, kannte die Satzungen und führte die Osterrödel beziehungsweise das Osterbuch.

Die Quellen – Satzungen, Rödel, Osterbuch, Eidbuch und Chronik – beleuchten durchaus unterschiedliche Ebenen des Wahlvorganges. Die in den Stadtbüchern festgehaltenen Satzungen geben ein normatives Bild der Wahl, sie schreiben vor, wie und unter welchen Bedingungen die Wahlen durchgeführt werden sollten. Die Osterrödel dagegen geben, da sie zum Teil während des Wahlprozederes selbst entstanden, Hinweise darauf, wie eine Wahl in einem bestimmten Jahr tatsächlich ablief. Eigentliche Wahlprotokolle wurden in Bern keine erstellt.[48] Die einzige Beschreibung einer Wahl gibt Fricker, der dabei allerdings ausgesprochen selektiv vorgeht. Keine der erhaltenen Quellen vermittelt ein vollständiges und von allen Unklarheiten freies Bild der Osterhandlung.

Die folgenden Ausführungen basieren deshalb auf der Interpretation aller vorhandenen Quellen und geben ein idealtypisches Wahlverfahren wieder, das ungefähr den Wahlabläufen der 1460er Jahre entsprechen dürfte.[49]

Der Wahlvorgang begann am Mittwoch vor Ostern mit der Bestimmung der Sechzehner zur Wahl des Grossen Rats und endete am Mittwoch nach Ostern mit der Vereidigung der städtischen Beamten. In dieser Woche wurde das gesamte Regiment für ein weiteres Jahr festgesetzt und auf die städtischen Satzungen buchstäblich eingeschworen, mit Ausnahme des Seckelmeisters, der am Stefanstag (26. Dezember) gewählt wurde,[50] der Vögte, die um Jakobi (25. Juli) aus den Reihen der Zweihundert genommen wurden,[51] und einiger weniger aufgrund eines Einzelvertrags angestellter Beamter wie der Nachrichter, der Lehrer und der Stadtarzt. Die Wahlhandlungen, die sich durch den gleichzeitigen Ablauf des kirchlichen Festes zu «Osterhandlungen» verdichteten, folgten einem detaillierten Stundenplan und spielten sich an genau festgelegten Orten ab.

Am Mittwoch vor Ostern wurden 16 Mitglieder des Grossen Rats, und zwar je vier «biderb man» aus jedem Quartier, als Wahlmänner des Grossen Rats bestimmt.[52] Die Berner Verfassungsgeschichte ging bisher davon aus, dass die Sechzehner als eigentliche Behörde seit dem 13. Jahrhundert bestanden.[53] Die 1294 im «Batstuberbrief» genannten Sechzehner, die als eine Art erweiterter Rat zu betrachten sind, haben wohl den Namen, nicht aber die Funktion mit den «Sechzehnern» gemeinsam, die im 15. Jahrhundert während der Wahlverfahren auftraten. Insbesondere lassen sich seit 1451 in den Osterrödeln *zwei* Gruppen von Sechzehnern nachweisen, seit 1463 wurden zudem Namenslisten geführt, die unzweifelhaft zeigen, dass es sich bei diesen Sechzehnern um unterschiedlich zusammengesetzte Gremien von Wahlmännern handelte, die ausserhalb der Wahlen keine weiteren Funktionen wahrnahmen. In den Rödeln von 1435 bis 1448 sind nur einmal Sechzehner erwähnt. Im Jahr 1443 wurde allerdings erstmals der Eid der Elektoren für den Kleinen Rat festgehalten. 1460 erst unterschieden entsprechende Überschriften klar zwischen Sechzehnern zur Wahl des Kleinen Rats und Sechzehnern zur Wahl des Grossen Rats, allerdings fehlen bei ersteren die Namen.[54] Für die Sechzehner zur Wahl des Grossen Rats ist in keinem Osterrodel ein eigener Eid aufgeführt. Nach dem Osterbuch von 1485 wurden diese Sechzehner durch die vier Venner gewählt. Auf welche Weise dies zu diesem Zeitpunkt geschah, ist unklar; vermutlich schlug – wie fast 50 Jahre zuvor festgelegt – jeder Venner Kandidaten vor, über deren Eignung sich alle Beteiligten einig sein mussten. Bis 1438 schienen die vier Venner je vier Sechzehner aus ihrer Gesellschaft bestimmt zu haben. In diesem Jahr wurde nach Protesten aus der Bürgerschaft die Rekrutierungsbasis normiert. Nun sollten die Venner aus jedem Viertel vier Männer nennen. Dabei durften nicht mehr als zwei aus demselben Handwerk stammen, aus dem Handwerk des nominierenden Venners durfte nur ein weiterer Mann kommen.[55] Diese Satzung

Die Osterhandlung: Gremien, Wahlorgane, Termine.

zu wählendes Gremium	*Nomination durch*	*Wahl durch*	*Termin*
Sechzehner für die Wahl des Grossen Rats	Venner	Venner	Mittwoch
Grosser Rat	Sechzehner, Kleiner Rat	Sechzehner, Kleiner Rat	Nomination: Gründonnerstag Kontrolle: Ostersonntag Vereidigung: Ostermontag
Schultheiss	Venner	Grosser und Kleiner Rat	Ostermontag Morgen
Venner	4 Kleinräte*	Grosser und Kleiner Rat	Ostermontag Morgen
Sechzehner für die Wahl des Kleinen Rats	Venner	Venner	Ostermontag vor Mittagessen
Kleiner Rat	Sechzehner, Venner	Sechzehner, Venner	Ostermontag Nachmittag oder Osterdienstag Vereidigung: Osterdienstag
Stadtschreiber, Grossweibel, Gerichtsschreiber	Bewerbung	Grosser und Kleiner Rat	Ostermontag Nachmittag
Heimlicher von Burgern	Kleiner Rat	Grosser und Kleiner Rat?	Osterdienstag
Heimlicher vom Rat	2 Venner *	Grosser und Kleiner Rat?	Osterdienstag
Städtische Beamte	Bewerbung	Grosser und Kleiner Rat	Osterdienstag und Mittwoch

* Vermutlich bestimmte der Schultheiss diese Wahlmänner.

blieb im Prinzip gültig. 1470 waren zwar die Männer aus dem Schmiedenviertel leicht übervertreten (5 Elektoren, während das Metzgernviertel nur 3 Elektoren stellte), die Sechzehner stammten aber aus sämtlichen Berner Gesellschaften.[56]

Am Gründonnerstag begaben sich die Kleinräte und Sechzehner nach Messe und Kommunion im Münster ins Rathaus.[57] Im grossen Ratsaal im ersten Stock des Rathauses nominierten sie die Grossräte des kommenden Jahres. Für die Jahre 1464 und 1465 ist festzustellen, dass der Schreiber der Osterrödel seine eigenen Listen des vorhergegangenen Jahres zunächst abschrieb, dann Streichungen vornahm und schliesslich teilweise neue Namen in seine Listen setzte. Dies scheint aber eine Eigenheit dieses bestimmten Schreibers zu sein, der auch sonst ausgesprochen experimentierfreudig ist. Für andere Jahre und andere Hände ist dieses Vorgehen nicht festzustellen. Allerdings setzten die Schreiber zu Beginn der Überlieferung in den 1430er Jahren die Notiz «novus» oder «novus intravit» neben einzelne Namen, sie kennzeichneten also die neuen Burger. Der Nominationsvorgang könnte wohl nur durch eine systematische Aufnahme aller in den Rödeln enthaltenen Namen, Streichungen und Zusätze genau rekonstruiert werden. Ein verführerischer Hinweis auf eine mögliche Lösung des Problems wurde allerdings bereits 1899 von Heinrich Türler vorgebracht.[58] Er wies darauf hin, dass im Osterbuch die Namen der neuen Burger nach Wohnvierteln und darin in der Abfolge ihrer Häuser aufgenommen wurde, dass sich also hier derselbe Aufbau der Liste wie in den Udel- und in den Tellbüchern zeigt. Er ging davon aus, dass diese Beobachtung auch für die Osterrödel gilt. In einzelnen Fällen wies er nach, dass Männer, die im Osterrodel hintereinander aufgeführt sind, nebeneinander wohnten.[59] Falls eine systematische Kontrolle einen solchen Aufbau der Grossratslisten nachweist, würden damit einige spezifische Eigenheiten der Rödel erklärt. Insbesondere auffällig ist, dass die Schreiber häufig vermerkten, ein Burger gehöre in ein anderes Viertel («alibi supra/infra in des venners X viertel»), und die Tatsache, dass sie neu hinzukommende Namen nicht einfach am Schluss der Listen, sondern an bestimmten Orten zwischen die Zeilen einfügten. In einzelnen Fällen gaben sie der Namensabfolge sogar eine andere Lesart, indem sie neben aufeinanderfolgende Namen Buchstaben des Alphabets setzten («.b. .a. .d. .c.»).[60] Mit der Parallelisierung von Osterrödeln und Tellbüchern wäre erneut die wichtige Rolle der Venner als Quartierverantwortliche bei der Herstellung der Nominationslisten betont. Ob sie dabei die Gassen «virtuell», im Gedächtnis, abschritten, um mögliche neue Grossräte zu nennen, oder ob sie auf bestehende Listen zurückgriffen (beispielsweise auf die Burgerrödel des Vorjahres oder auf separat geführte Listen), kann aber zur Zeit nicht beantwortet werden. 1464 und 1465 schrieb der Stadtschreiber, wohl um das Prozedere zu beschleunigen, die Namen der im Jahr zuvor Gewählten ab. Wahrscheinlich las er sie dann vor, und die Wahlmänner erklärten sich mit der Person einverstanden – vorbehältlich der Abklärungen, die der Stadtschreiber über die Wahlfähigkeit der Nominierten noch vornehmen

würde. Da der Grosse Rat nicht nach einer festen Richtzahl ergänzt wurde, konnten wohl tatsächlich die meisten Männer zum Zug kommen, die ein Mitglied des Wahlgremiums zur Nennung ihres Namens bewegen konnten – oder die zur Übernahme eines Sitzes überredet wurden! In manchen Fällen notierte der Stadtschreiber mit der Bemerkung «dubitant pretores», dass die Kleinräte einige Zweifel an der Eignung des Kandidaten angemeldet hätten.[61] Wahrscheinlich unterzog er solche Kandidaten am Ostersonntag einer besonderen Kontrolle.

Am Karfreitag und Karsamstag ruhten die Ratsgeschäfte. Diese Tage waren ganz den religiösen und geselligen Anlässen des Osterfestes gewidmet. Am Ostersonntag wurde der Stadtschreiber aktiv. Mit Hilfe der Vennersknechte und wohl auch mit Hilfe der Venner stellte er fest, ob die Namen der nominierten Burger richtig geschrieben waren[62] und ob diese in seiner Liste dem richtigen Quartier zugewiesen waren.[63] In erster Linie aber oblag ihm die Kontrolle über die Wahlfähigkeit der Nominierten. Er stellte fest, ob sich diese in der Stadt aufhielten,[64] ob sie ein Haus besassen und damit den Anforderungen des Bürgerrechts Genüge taten – was sich in den Rödeln entweder durch die Streichung des Namens und der Bemerkung: «hat kein huss» oder mit der Notiz: «frag ob er ein hus hab» niederschlug.[65] Dass die städtischen Satzungen zu den Erfordernissen des Bürgerrechts und damit der Ratsmitgliedschaft wirklich eingehalten wurden, ist besonders deutlich bei der ausführlichen Bemerkung zu Růdolff von Wingarten sichtbar: «Ist noch nit 5 iar hie husshablich gesessen wie wol er ein huss hat. Ist von Affoltern dem kirchspiel.»[66] Diese Notiz ist direkte Folge einer neuen Satzung von 1461. Diese schrieb vor, dass ein Bewohner des Berner Territoriums fünf Jahre in der Stadt wohnen und ein eigenes Haus besitzen musste, bevor er in den Grossen Rat gewählt werden durfte.[67] Natürlich interessierte auch, ob die neuen Burger längere Zeit bleiben wollten[68] und ob sie geistig und körperlich in der Lage waren, in den Rat zu kommen.[69] Konnten einzelne Männer die in den städtischen Satzungen festgehaltenen Anforderungen nicht erfüllen, wurden sie aus der Liste der Nominierten gestrichen. Der Stadtschreiber führte also hier eine eigentliche «Wahl im Ausschlussverfahren» durch. Alle übrigen Männer wurden jetzt als gewählt betrachtet, und die Vennersknechte (oder die Venner) teilten ihnen die Wahl mit. Die neu in den Grossen Rat aufgenommenen Männer mussten nun das Burgergeld, das «Eintrittsgeld» in den Grossen Rat, bezahlen und in ihrer Gesellschaft Wein spendieren.[70]

Der Ostermontag war der wichtigste Tag der österlichen Wahlhandlung. Der Stadtschreiber verlas die Namen der gewählten Grossräte vor versammelter Gemeinde in der grossen Halle im Erdgeschoss des Rathauses. Anschliessend leisteten die Gewählten im ersten Stock des Rathauses im grossen Ratsaal den Eid. Der durch den Ortswechsel herbeigeführte Ausschluss der Gemeinde weist darauf hin, dass sich die Burger eidlich dem Rat und ihren Amtskollegen

gegenüber verpflichteten. Damit unterscheidet sich die Stellung der bernischen Obrigkeit des 15. Jahrhunderts der Bevölkerung gegenüber in wesentlicher Weise von derjenigen in einer modernen Demokratie. Der Eid der Grossräte schloss nun den Wahlakt ab. Damit war der neue Grosse Rat vor der nun folgenden Wahl des Schultheissen, der Venner, des Stadtschreibers, des Grossweibels und des Gerichtsschreibers konstituiert. Die Burger leisteten jetzt den Schwur auf die Satzungen und setzten damit die rechtlichen Grundlagen des städtischen Zusammenlebens für ein weiteres Jahr in Kraft. Bei dieser Gelegenheit verlangten übrigens im Jahr 1470 die Burger, die 1464 erstmals erlassene Sittenordnung zu erneuern. Die Burger verpflichteten sich nun auch ein erstes Mal während der Osterhandlung dem Kleinen Rat gegenüber auf die Einhaltung der für sie vorgesehenen Rolle: Sie verpflichteten sich insbesondere eidlich, das Zunftverbot einzuhalten.

Anschliessend wählten die Zweihundert auf Vorschlag der vier städtischen Venner den Schultheissen mit offenem Handmehr. Der abtretende Schultheiss gab das Stadtsiegel symbolisch in die Hand der «Stadt», also der Burger, zurück. Er forderte dann die Venner auf, Kandidaten für seine Nachfolge zu nennen. Die Venner traten vor die Tür. Nach ihrer Rückkehr in den Saal nannten sie Namen möglicher Kandidaten. Diese traten ihrerseits in den Ausstand. Anschliessend wurde über jeden Mann mit offenem Handmehr abgestimmt. Wer die meisten Stimmen hatte, wurde anschliessend als neuer Schultheiss vereidigt. Nach einem ähnlichen Muster lief die darauffolgende Wahl der vier Venner ab. Die Kleinräte schlugen Kandidaten vor – nach dem Osterbuch sollten sie dabei Namen von Männern aus ihrem eigenen Wohnviertel nennen. Während der Wahl durch den gesamten Rat waren auch die Kandidaten für die Vennerstellen im Ausstand. Die Wahlhandlungen am Ostermontag wurden durch das Mittagessen in den Gesellschaftsstuben unterbrochen. Möglicherweise gaben die neugewählten Grossräte jetzt den Wein aus. Die Beteiligung am Festessen war anstrengend und kostspielig zugleich: in der Wahlordnung von 1477 wurde festgeschrieben, dass niemand gezwungen sein dürfe, am Essen teilzunehmen oder auch dann dafür zu bezahlen, wenn er abwesend war.[71]

In seiner Darstellung beschrieb Fricker nur diesem Teil der Osterhandlung: die Wahl des Schultheissen und der Venner. Für beide Wahlvorgänge wies er dem Kleinrat Peter Irreney eine besondere Rolle als «Königsmacher» zu. Zunächst sei Irreney aufgestanden, um auch Peter Kistler als Kandidaten für den Schultheissenstuhl vorzuschlagen, dann habe er ebenso für die Vennerwahl Namen genannt. In beiden Fällen war Irreney gemäss den Verfahrensangaben in den Osterrödeln nicht vorschlagsberechtigt. Fricker sagt dies aber nicht explizit. Nur die historische Analyse der Wahlbestimmungen und mühsam zusammengesuchte Angaben über die von ihm genannten Personen machen klar, dass der Stadtschreiber hier Unregelmässigkeiten andeutet, beziehungsweise, worauf seine wiederholte Behauptung anspielt, der «Brauch» sei mit dieser

Wahl verletzt worden. Peter Irreney war im Metzgernviertel wohnhaft und gehörte der Gesellschaft zu Pfistern an. Er hätte also als Kleinrat keinen Schultheissen und als im Metzgernviertel wohnhaft nur einen Mann aus diesem Quartier als Venner vorschlagen können. Der von Fricker genannte Peter Baumgartner als Venner der Gerbern und die tatsächlich neu gewählten Venner der Pfistern und Schmieden, Urban von Mulern und Peter Baumgartner, wohnten aber alle in anderen Quartieren.[72] Damit wird deutlich, welche Funktion die Schilderung von Schultheissen- und Vennerwahl, die ja der Stadtschreiber als einzige der vielen Elemente der Osterhandlung beschreibt,[72a] im Text Frickers erfüllt: Bereits die Wahl Kistlers erfolgte gegen bestehendes Recht; Irreney oder besser: «Verirrig» hat «die zierd, ordnung, bruch und er diser statt uff den tag verwirrt».[73] Durch das Auftreten Irreneys, den Fricker durch den rhetorisch geschickten Aufbau seines Berichts in die Nähe des Verräters Judas rückt,[74] konnte der «Fleischhacker»[75] den Schultheissenthron usurpieren. Kistler ist bereits jetzt als schlimmster aller Tyrannen, als «tyrannus usurpationis», identifiziert, und sein Regiment als «schlechtes Regiment» charakterisiert.[76] Frickers ganzes Werk ist auf diese Aussage hin angelegt, die Beschreibung der Wahl ist zugleich Höhepunkt und Ausgangspunkt seiner literarischen Meisterleistung und suggeriert bereits deren Kernaussage.

Für die Schilderung der nach der Vennerwahl folgenden Schritte sind wir wiederum auf die in den Osterrödeln festgehaltenen Angaben angewiesen. Noch vor dem Mittagessen bestimmten die neuen Venner[77] aus den Reihen des Grossen Rats die Sechzehner als Wahlgremium des Kleinen Rats. Nach welchen Kriterien dies geschah, ist nicht klar. Seit 1443 ist aber wenigstens der Eid der Wahlmänner des Kleinen Rats überliefert. Sie sollten auf ihren Eid, ihre Ehre und ihr Gewissen eine unparteiische Wahl vornehmen und «nützliche» und «ehrliche» Männer in den Rat wählen.[78] Faktisch nahmen die Wählenden, die Venner und Sechzehner, am Ostermontag oder Osterdienstag (1464) eine reine Bestätigungswahl vor: die Zusammensetzung des Kleinen Rats war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr stabil. Nur beim Ableben eines Kleinrats wurde eine Ergänzungswahl vorgenommen, die aber nicht an Ostern, sondern baldmöglichst erfolgte. Zum Abschluss dieses anstrengenden Wahltages wurden der Stadtschreiber, der Grossweibel als Vorsteher des städtischen Gerichts und der Gerichtsschreiber, ebenfalls vom gesamten Rat, gewählt.[79]

Am Osterdienstag leisteten zunächst diejenigen Grossräte den Eid, die am Montag nicht anwesend gewesen waren. Die Namen der gewählten Kleinräte wurden verlesen und diese forderten einen «Schirmbrief».[80] In diesem Moment unterwarfen sich die Burger zum zweiten Mal nach der Beeidigung der Satzungen gegen die Bildung politischer Zünfte dem Willen des Kleinen Rats. Dass auch dieser Moment wie bereits die Beschwörung der Satzungen innerhalb der Osterhandlung ein Element des Übergangs darstellte, das unzufriedenen Bürgern die Möglichkeit öffnete, auf das Regiment Einfluss zu nehmen, zeigt ein

Ereignis ebenfalls aus dem Jahr 1470. Dabei ergriff nämlich der neu in den Grossen Rat gewählte Hans Rappo die Gelegenheit, um dem Seckelmeister, den städtischen Gesandten und den Heimlichern unrechtmässige Handlungen vorzuwerfen. Rappo hatte aber, im Gegensatz zur Mehrheit des Grossen Rats beim Erlass der Kleiderordnung, keinen Erfolg mit seinem Vorstoss. Er wurde schon am Freitag nach Ostern für seine Aussagen für ein Jahr aus dem Grossen Rat ausgeschlossen und zu 10 Gulden Busse verurteilt.[81]

Nach der Beschwörung des Schirmbriefs für Schultheiss und Kleinen Rat durften alle Mitglieder des Kleinen Rats Namen für die Heimlicher von Burgern nennen, sofern die Kandidaten aus ihrem eigenen Wohnquartier stammten. Deren Wahl wurde wohl durch den gesamten Rat vorgenommen. Danach schlugen zwei Venner je einen Kleinrat aus ihrem Viertel als Heimlicher vom Rat vor. Später änderten sich diese Bestimmungen. Nach dem Osterbuch von 1485 sollten zwei Kleinräte Vorschläge für die Heimlicher von Burgern machen, allerdings wurde auch allen Grossräten ermöglicht, Kandidaten zu nennen. Dagegen konnte der Schultheiss für die Heimlicher von Räten zwei Venner bestimmen, die ihrerseits je einen Heimlicher bezeichneten. Es ist nicht klar, welche Aufgaben diese Heimlicher wahrnahmen. Gemäss ihrer Eidformel und nach Rappos Aussage[82] schienen sie als eine Art Vermittler zwischen Bürgerschaft und Rat vorgesehen gewesen zu sein. Allerdings ergab eine Untersuchung der Art und Weise, wie Personen mit ihren persönlichen Anliegen vor den Kleinen Rat gelangten, keine besondere Rolle der Heimlicher.[83] Nach Geiser sind die Heimlicher von Burgern die (amts)jüngsten Mitglieder des Kleinen Rates. Weshalb bei einem solchen automatischen Nachrücken doch noch gewählt wurde, ist nicht klar.[84] Jedenfalls ist anzunehmen, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwar eine Amtsbezeichnung «Heimlicher» für vier Mitglieder des Kleinen Rats bestand, dass die diesen Männern zugewiesenen speziellen Aufgaben zu diesem Zeitpunkt aber von allen Kleinräten, insbesondere den Vennern, wahrgenommen wurden.

Nach den Heimlichern wurden als Abschluss der Osterhandlung am Dienstag nachmittag und am Mittwoch nach Ostern die bisher nicht gewählten städtischen Beamten bestimmt und vereidigt. Diese waren entweder Grossräte, wie zum Beispiel die Bauschauer und Tuchsiegler, oder hatten sich als Bewohner der Stadt um das Amt beworben, wie die Förster, Dachdecker und Weibel.[85] Mit der Eidesleistung der Beamten war die siebentägige Wahlhandlung beendet. Nun waren die Obrigkeit und ihre Diener, die Träger von «miner herren farb», für ein weiteres Jahr konstituiert und das Regiment damit erneuert.

Zum technischen Ablauf der Wahlen lässt sich zusammenfassen, dass die Wahlen selber nach dem Mehrheitsprinzip und in offenem Handmehr stattfanden. Es gibt keine Hinweise auf Losverfahren (Ballots), wie sie seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer stärker praktiziert wurden.[86] Die meisten Wahlen waren dreistufig, das heisst, sie wurden unter Zwischenschaltung eines

Wahl- oder Nominationsgremiums, das seinerseits gewählt oder eingesetzt wurde, durchgeführt. An entscheidender Stelle sassen der Schultheiss, die vier Venner sowie die beiden Sechzehnergremien, also höchstens 37 Personen. Da gewissen Männern jeweils für die Wahl sowohl des Grossen wie auch des Kleinen Rats Elektorenfunktion zugewiesen wurde, verengte sich die Gruppe der Entscheidungsträger im Wahlverfahren auf rund 30 Personen. Dazu kam der Stadtschreiber als eigentlicher Regisseur des Wahlablaufs. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts konzentrierten sich die Kompetenzen bei der Spitze: So war für die Wahl der vier Kleinräte, die einen Venner nominieren konnten, nach dem Osterbuch von 1485 allein der Schultheiss zuständig, während bis anhin noch ein vages «man» wenigstens theoretisch einen grösseren Kreis von Vorschlagsberechtigten umschrieben hatte. Ebenso wurden die Heimlicher vom Rat nach dem Osterbuch von zwei Vennern vorgeschlagen, die der Schultheiss bestimmte, 15 Jahre zuvor waren noch alle Venner vorschlagsberechtigt gewesen.

Mit den Wahlen findet ein Übergang vom Alten zum Neuen statt. Das alte Regiment wird aufgelöst, ein neues konstituiert. Vom Gründonnerstag, an dem die neuen Grossräte nominiert wurden, bis zum Ostermontag, an dem die Namen der Gewählten verlesen und die Zweihundert vereidigt wurden, war Bern buchstäblich rat-los. Während dieser Zeit war die bestehende Ordnung aufgehoben und damit äusserst gefährdet. Um den Übergang trotz der bestehenden grundsätzlichen Spannungen innerhalb der differenzierten Bürgerschaft möglichst reibungslos zu gewährleisten, wurden die Wahlen von unzähligen Ritualen begleitet, die den Ablauf gliederten und regelten. Drei Beispiele solcher Rituale müssen genügen: Zumindest die Wahlhandlungen von Ostermontag und Osterdienstag wurden durch den Gang ins Münster eingeleitet, wo Rät und Burger gemeinsam mit der städtischen Bevölkerung die Messe und das Hochamt besuchten.[87] Während der Wahlvorgänge liefen verschiedene ritualisierte Handlungsfolgen ab, wie zum Beispiel die Vereidigung des Wahlgremiums, der Aufruf, einen Kandidaten vorzuschlagen, und die daran anschliessende Folge von Ausstand des Wahlgremiums, Ausstand des Kandidaten, Vollzug der Wahl und Eidesleistung. Die einzelnen Handlungsstränge waren schliesslich von verschiedenen Symbolen begleitet. So konnte erst zur Wahl des Schultheissen geschritten werden, wenn der amtierende Schultheiss Rät und Burgern das Siegel der Stadt übergeben und damit vor aller Augen das Amt und die Verantwortung in die Hände der Gemeinschaft zurückgelegt hatte.

Auch der Zeitpunkt der Wahlen ist bedeutsam. Wie in anderen Städten des deutschen Reichs, beispielsweise Nürnberg und Frankfurt, wurde auch in Bern während des kirchlichen Fests der Ostern gewählt.[88] Sterben und Auferstehung Christi dienten als Vorbild für das Sterben und die Auferstehung der städtischen Gemeinschaft.[89] Die Woche um Ostern war Brennpunkt des Kirchenjahres und zugleich Brennpunkt des kommunalen Jahres. Die Vorgänge im städtischen Rathaus waren dabei für die Bewohnerinnen und Bewohner Berns untrennbar

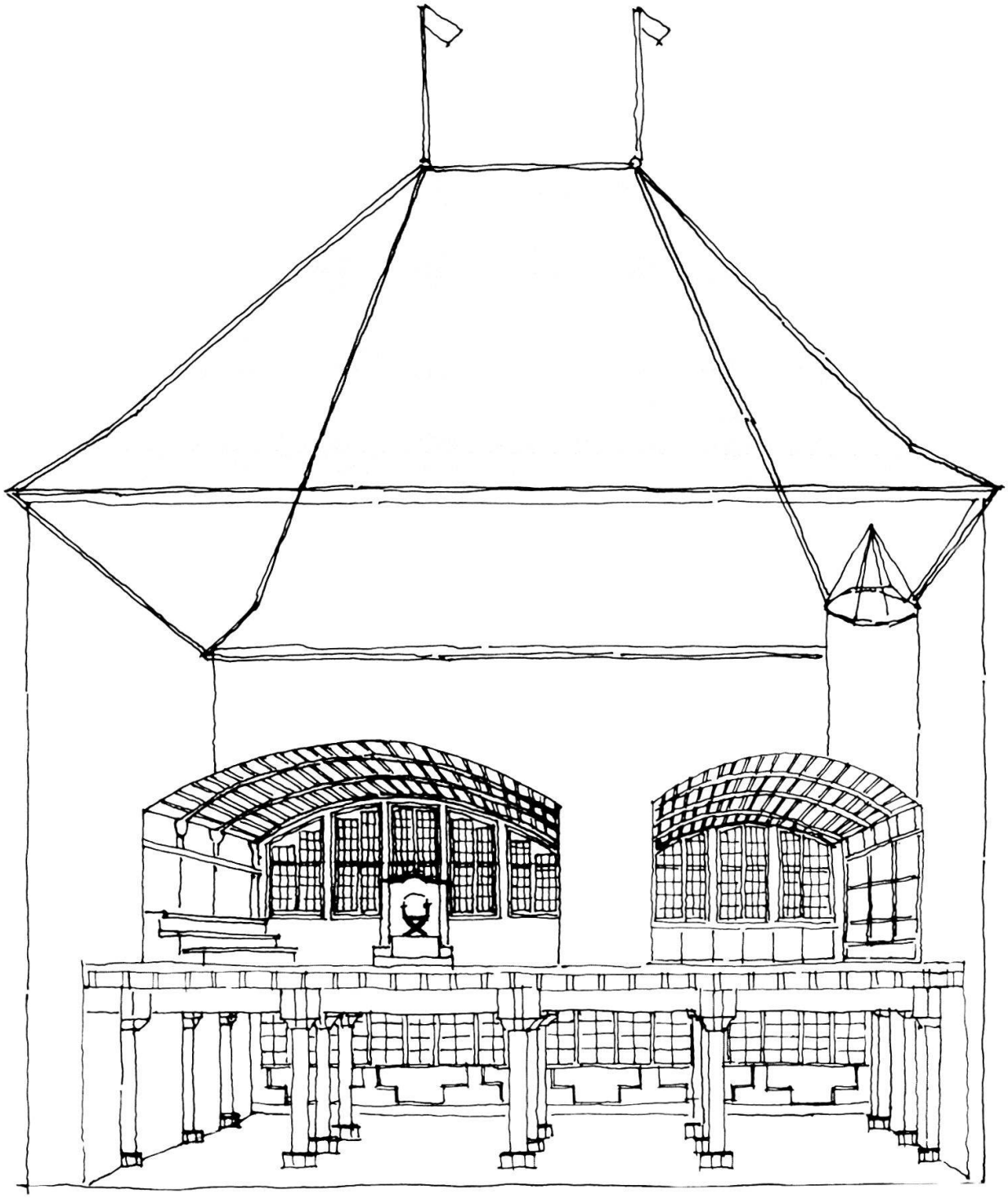

Orte der Wahlhandlung im Berner Rathaus: Über der grossen Halle im Erdgeschoss liegen der grosse und kleine Ratssaal. Ortswechsel und der Ausschluss von Personengruppen führen während der Wahlhandlungen allen Beteiligten den Aufbau des Regiments vor Augen. Zeichnung: Niklaus Rüthy.

mit dem Besuch der nächtlichen Messen zwischen Mittwoch und Karfreitag verbunden, mit der lautstarken Ankündigung der Auferstehung Christi in der Nacht des Ostertags, mit reichlichem Festessen zu Hause und in den Gesellschaftsstuben und mit Osterfeuern, Maskentreiben und anderen Lustbarkeiten wie dem Brauch, die Berner Dienstmägde in die Bäche zu werfen.[90] Die Wahlen, die kirchliche Liturgie und die österlichen Festbräuche verschmolzen zu einer Einheit und verliehen der Osterwoche eine herausragende Bedeutung. Weltliches und kirchliches Fest waren ein Ganzes, trugen aber gleichzeitig zur Bedeutungsfülle des jeweils anderen kulturellen Bereichs bei. Parallel zu den Wahlen wurden die neugewählten und bestätigten Amtsträger vereidigt und die städtischen Satzungen beschworen. Damit wurden in einem sehr kurzen, durch das kirchliche Fest transzendental aufgeladenen Zeitraum die als gültig erachteten Normen aktualisiert und die kommunale Ordnung für ein weiteres Jahr wiederhergestellt.

Während der Osterhandlung, die sich weitgehend im symbolisch bedeutsamen Raum zwischen Münster und Rathaus abspielte, wurde die politische Ordnung der Stadt zelebriert. Wie ein Regimentsspiegel führte das Ritual den Einwohnern Berns normativ Aufgabe und Funktion der Regierung vor. Die ganze Bevölkerung konnte sich im Münster einfinden und erleben, wie sich die Obrigkeit unter den Schutz und den Befehl Gottes stellte. Das Regiment präsentierte sich dabei als die Versammlung der erwachsenen ehrbaren Männer. Die Frauen waren, auch als Bürgerinnen, nur als Zuschauerinnen, nicht aber als aktive Teilnehmerinnen in diese Präsentation einbezogen; eine Rolle, die direkt ihre Stellung zum Regiment, das ihnen eine institutionalisierte Beteiligung an der Politik versagte, widerspiegelt. Eine wohl recht breite Öffentlichkeit durfte zwar der Namensnennung der neu gewählten Ratsherren in der Halle im Untergeschoss des Rathauses beiwohnen, aber die Grossräte versicherten sich ihrer Aufgaben unter Ausschluss der Bürgerschaft in einem abgetrennten Raum im ersten Stock. Die Satzungen wurden von den Mitgliedern des Grossen Rats ebenfalls in der grossen Ratstube beschworen; die Bürgerschaft hatte daran keinen Anteil mehr und war dementsprechend nicht präsent. Ebenso hatte der Grosse Rat nur über die Sechzehner Anteil an der in der kleinen Ratstube erfolgten Wahl der Venner und der Vereidigung des Kleinen Rats. Damit wies das Ritual symbolisch jeder Person ihre Stellung in der sozialen Ordnung der Stadt zu.

Die Wahlen zu Ostern stellten als Moment des Übergangs einen äusserst prekären Augenblick innerhalb des kommunalen Jahres dar. Die wesentlichen Veränderungen im Verfahren, die im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts an der Einführung neuer schriftlicher Unterlagen am deutlichsten sichtbar werden, gingen wohl nicht zuletzt auf einen starken Wandel in der Berner Gesellschaft und im Berner Regiment zurück. Im Lauf des 15. Jahrhunderts verstärkte sich die latente Spannung zwischen Grossem und Kleinem Rat sowohl hinsichtlich

der sozialen Zusammensetzung der Gremien als auch der institutionellen Abhängigkeit der Burger von den Räten. Der Wahltermin war der einzige von vornherein feststehende Moment im Jahr, an dem der Grosse Rat entscheidend auf die Gestaltung des Regiments und der städtischen Politik Einfluss nehmen konnte – und zwar durch seine Stimmabgabe bei den Wahlen und durch sein Verhalten während der Beschwörung der Satzungen. Die Wahlen waren von einer grossen Zahl von Ritualen begleitet, welche diese Spannungen kontrollieren und den reibungslosen Übergang zwischen altem und neuem Regiment gewährleisten sollten. Die Hierarchie der städtischen Institutionen wurde in den Ritualen abgebildet. Im ritualisierten Wahlverfahren wurden nicht nur normativ die Regeln des städtischen Zusammenlebens, sondern auch Herrschaftsverhältnisse aktualisiert, beschworen und damit gefestigt. An Ostern 1470 nützte der Grosse Rat genau diejenigen Momente aus, welche ihm für die Willensäusserung rechtmässig zur Verfügung standen. Er gab seine Stimme ab: Mit Handaufheben wählte er den neuen Schultheissen, mit Schreien erreichte er die Beschwörung des Kleidermandats gegen den Willen der Räte. Er beging dabei keinen Rechtsbruch, sondern füllte die ihm zugewiesene Rolle voll aus. Der Machtwechsel, der im Twingherrenstreit sichtbar wurde, war bereits vor der Wahl eingetreten, wurde nun aber in der Osterhandlung abgesichert. Die nächste Gelegenheit zur Änderung des Regiments würde sich erst wieder ein Jahr später ergeben. Und tatsächlich wurde Peter Kistler am Ostermontag 1471, nach einem Jahr heftiger politischer Parteikämpfe, nicht mehr wiedergewählt. Schultheiss wurde Petermann von Wabern, ein Adliger, der sich aber während des Twingherrenstreits offenbar nicht exponiert hatte. Wiederum legte also eine Wahl die neue politische Konstellation offen und befestigte diese gleichzeitig für das folgende Jahr.

Wandel im Regiment: Handlungsleitende Normen und normsetzende Praxis

Stadtschreiber Fricker versuchte durch die Art seiner Darstellung der Schultheissen- und Vennerwahl von 1470, diese als unrechtmässig zu erklären. Seine Behauptung, der «bruch» sei dabei verletzt worden, «bewies» er durch die Schilderung des Auftretens Peter Irreneys als «Königsmacher». Dieser war gemäss den in den Osterrödeln festgelegten Regeln für beide Wahlschritte nicht berechtigt, Kandidaten vorzuschlagen. Zugleich bezieht sich die Verletzung des «Brauchs» auf den «Fleischhacker» Peter Kistler, mit dem nicht in hergebrachter Weise ein Angehöriger eines der alten Geschlechter zum Schultheissen gewählt worden war, sondern ein Aufsteiger aus dem Handwerk. «Brauch» ist also als sowohl schriftlich festgehaltene wie auch durch hergebrachte Übung bestimmte Norm zu verstehen. In Frickers weiteren Ausführungen wird deutlich, dass er von

einer durch die «Alten und Weisen» definierten Norm ausging, die die Praxis der städtischen Politik lenken sollte.[91]

Die Osterrödel vermitteln nun aber ein anderes Bild des Verhältnisses von Norm und Praxis. Insbesondere auffällig sind die häufigen Änderungen ihres Inhalts wie auch des Wortlauts der einzelnen Verfahrensangaben und der Eide. Da ein Grossteil der Einträge in den Rödeln während der Wahlhandlung selber eingetragen wurde, spiegeln diese direkt die politische Praxis zum Zeitpunkt der Wahlen. Änderungen der Praxis können auf vorhergegangene Satzungsänderungen zurückgehen, beispielsweise veränderten sich die Kontrollschritte des Stadtschreibers, wenn neue Bestimmungen zum Bürgerrecht in Kraft gesetzt wurden. Andererseits können aber auch die in der Praxis vorgenommenen Änderungen, die zum Teil durch konkrete Erfordernisse des Moments oder bestimmte Ereignisse ausgelöst wurden,[92] Eingang in die städtischen Satzungen beziehungsweise die Eidformeln finden und damit die spätere Praxis wieder normativ beeinflussen. Die direkte Beeinflussung ist schwierig nachzuweisen, da Satzungen und insbesondere Eidformeln häufig nicht datiert sind. Explizit auf die Rödel wird aber beispielsweise in einer grossen Satzung aus dem Jahr 1438 verwiesen: «Vnd wer zů den burgern gat, der sol sinen harnesch *nach des rodels sag* haben, nemlich zů dem minsten ein pantzer, huben, armzůg und hentzschen».[93] In diesem Fall hat der Eintrag im Osterrodel direkt normsetzend gewirkt.

Gerade die Eidformeln weisen darauf hin, dass sich vom ersten erhaltenen Rodel des Jahres 1435 bis zum letzten Rodel des Jahres 1474 das Regiment in wesentlicher Weise veränderte. Es bildete sich ein eigentliches Amtsverständnis aus, bei dem spezifische Verhaltensweisen mit bestimmten Ämtern verbunden wurden. Aber auch die Verfahrensangaben in den Osterrödeln geben durchaus kein widerspruchfreies Bild einer kontinuierlichen Entwicklung im Sinn einer Erweiterung des schriftlich Festgehaltenen, sondern weisen auf eine grosse Flexibilität der Wahlpraxis hin. Diese Änderungen werden von den Beteiligten aber offenbar nicht als «Neuerung» empfunden, sondern als mit dem langgeübten Brauch übereinstimmend aufgefasst. Der Brauch wird damit während des Handelns selbst hergestellt. Die Wahlpraxis wird «ausgehandelt», und zwar in einem Diskurs, der durch die sozial und politisch Mächtigen, die die Informationen verwalten und zu ihnen Zugang haben, dominiert wird, durchaus aber auf Konsens auch breiterer Gruppen beruht. Der Eindruck, der «bruch» werde verletzt, entsteht erst, wenn der Konsens über das «richtige» Vorgehen nicht mehr hergestellt werden kann. Im konkreten Fall des Twingherrenstreits geschah dies in einem Moment, als das in Wahlpraxis und Wahlnormen festgehaltene Ideal des Mehrheitsprinzips und die Wirklichkeit der Entscheidung durch eine kleine, mächtige Gruppe zu stark auseinander klafften. Die spontane Änderung im Wahlablauf, die durch das Auftreten Irreneys als Wahlhelfer eintrat, war zwar nicht durch die schriftlich festgehaltene Wahlordnung vorgegeben, wurde aber

durch eine Mehrheit der Grossräte durchgesetzt. Diese hatten wohl nicht zuletzt Erfolg, weil ein solcher Fall nicht präventiv in bestehenden Ordnungen explizit geregelt war. Hier konnte die Praxis aber nicht normbildend wirken – was wohl auch auf Thüring Frickers Einfluss zurückzuführen ist.

Eine solche präventive Regelung war kurz vor dem Twingherrenstreit für die Satzungen, die am Ostermontag vorgelesen und beschworen werden sollten, getroffen worden. Vielleicht war auch hier ein konkretes Ereignis am Anfang gestanden. 1468 hatte sich jedenfalls der Berner Kleine Rat die Kompetenz vorbehalten, Satzungen, die am Ostermontag nicht vorgelesen wurden, nach Belieben zu ändern, während die gelesenen und beeidigten Satzungen während des nun folgenden Amtsjahres nicht geändert werden durften. Im Jahr 1470 setzten die Mitglieder des Grossen Rats – wiederum dank des vorherrschenden Mehrheitsprinzips – bezogen auf diese Satzung durch, dass die Sittenordnung von 1464 verlesen und damit erneut in Kraft gesetzt wurde. Sie beriefen sich dabei auf ein einziges Wort: In der Satzung von 1464 war schriftlich festgelegt worden, dass diese «unablässig» gehalten werden solle. Diebold Schilling betonte dann in seiner Berner Chronik, dass genau diese schriftliche Festlegung einer «ewigen» Geltung der Ordnung überhaupt zum Konflikt geführt habe.[94] Der Chronist und Angestellte der Berner Kanzlei fordert daher, dass die Möglichkeit, Satzungen «ze endren, mindren, meren oder abtun» in deren Festschreibung aufgenommen werden solle. Da die Berufung auf das schriftliche Wort im Konfliktfall entscheidet, da es dem Mehrheitsprinzip unterworfen ist, soll also die Freiheit, Satzungen zu ändern, auch schriftlich gefasst werden. Ein solcher Zusatz, der wiederum beschworen würde, hätte es ermöglicht, die Satzung von 1468 über die alleinige Gültigkeit der gelesenen Satzungen aufzuheben.

Die gleiche Entwicklung zur stärkeren Anerkennung von schriftlich formulierten normativen Regelungen liegt der Anlage des Osterbuchs und des Eidbuchs zugrunde. Als Reaktion auf die Abhängigkeit der Verfahren von den aktuellen Machtverhältnissen zum Zeitpunkt ihrer Anwendung und wohl, um das Wissen unabhängig von einzelnen Personen besser weitergeben zu können, wurden die Elemente der Osterhandlung möglichst vollständig zusammengestellt. Thüring Fricker trennte dabei die Eide, die er als eigenes Element auffasste, von den Verfahrensvorschriften, verband die beiden Bücher aber durch Querverweise zu einer Einheit. Von diesem Moment an griffen die Herrschaftsträger zur Organisation des Regimentsübergangs jährlich auf dieselben Texte zurück. Ein gewisses Konfliktpotential war damit ausgeschaltet, zudem war der Arbeitsaufwand für die Schreiber nach einer gewissen Eingewöhnungszeit geringer. Wie dem Stadtschreiber und der etablierten Führungsgruppe konnte dieser Schritt aber auch den weniger einflussreichen Ratsherren zugute kommen. Auch diese konnten sich nun im Konfliktfall vermehrt auf den schriftlichen Wortlaut berufen und so dem durch die wichtigen Personen dominierten «Brauch» das Gewicht der Mehrheit entgegensetzen. Erst unter den Voraussetzungen der schriftlichen

Festlegung der Verfahren an einem einer grösseren Gruppe bekannten Ort kann auch die Mehrheit über diese verfügen. Hier ist der Moment, wo das in Bern auch noch im späten 15. Jahrhundert umstrittene Prinzip der «maior pars» dasjenige der «sanior pars», der Entscheidungsfindung durch die «weisen Alten», erfolgreich konkurrieren und schliesslich ablösen kann. Die diskursive Ebene ist zwar mit der verstärkten Schriftlichkeit keineswegs ausgeschaltet. Sie verändert sich aber auf charakteristische Weise, indem nun die «richtige» Interpretation des Geschriebenen der Entscheidung über das «richtige» Handeln vorangeht.

Die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips bedeutet deshalb nicht gleichzeitig eine Demokratisierung der Wahlverfahren und der politischen Entscheidungsfindung insgesamt. Zusätzlich zu einer Verlagerung des Diskurses auf die «richtige» Interpretation des Geschriebenen, auf den wiederum bestimmte Gruppen stärker Einfluss nehmen können, findet eine weitere Entwicklung statt. Das Verhältnis von Regiment und Bürgerschaft und die Beziehungen innerhalb des Regiments werden immer stärker schriftlich geregelt, und die Übertretung der schriftlich festgelegten Normen wird mit Sanktionen belegt. Diese Entwicklung muss durch breitere Gruppen als nur den Kleinen Rat getragen worden sein, waren es doch die Grossräte, welche die entsprechenden Satzungen durch ihren Eid an Ostern mittrugen. Wahrscheinlich wurden die Ordnungsbemühungen von «Schultheiss, Rät und Burger» nicht zuletzt durch konkrete politische Unruhen, wie zum Beispiel den Twingherrenstreit oder die Unrast nach 1477, ausgelöst und befördert.

Allgemein scheint sich die Entscheidungsebene sowohl normativ als auch in der Praxis zu einer Spitzengruppe von Ratsherren zu verlagern. Die Ämter verfestigen sich insbesondere durch die Ausbildung eines eigentlichen Amtsverständnisses. Diese Entwicklung ist Teil einer beginnenden Professionalisierung der Regimentsmitglieder. Am deutlichsten lässt sich diese beim Stadtschreiber feststellen. Frickers Anstellungsvertrag von 1471 enthält eine ausführliche Beschreibung seiner Aufgaben; und der Eid des Stadtschreibers, den er eigenhändig im neuen Eidbuch formuliert, liest sich als elaborierte Funktionsumschreibung.[95] Von dieser Entwicklung wird der Grosse Rat nicht erfasst – die Burger nehmen nur im Rahmen von Ämtern, zu denen sie auf Grund ihrer Mitgliedschaft berufen werden können, an dieser Professionalisierung teil. Die Amtsträger können insbesondere auf die Dienste der städtischen Kanzlei zurückgreifen. Der Stadtschreiber als deren Leiter hat dabei entscheidenden Einfluss auf die Ausbildung professioneller Magistraten. Er verfügt als Produzent, Benützer und Verwalter der Schriftstücke im ideellen wie auch im materiellen Sinn über den Zugang zum städtischen Herrschaftswissen. Damit wird der Zugang breiterer Gruppen zur Macht, der durch die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips noch erreichbar schien, entscheidend eingeschränkt. Beim universitär und in der politischen Praxis gebildeten Stadtschreiber sammeln sich gleichzeitig Herrschaftswissen und die Kompetenz und das Recht, dieses auch zu interpretieren.

Entscheidendes Zeichen dieser Professionalisierung des Stadtschreibers und damit des Regiments ist die neuartige Form der Schriftführung, von der Osterbuch und Eidbuch nur Beispiele darstellen. Damit lässt sich der Zeitpunkt dieses Wandels recht genau bestimmen. Es sind zunächst die Jahre nach 1460 und dann, in rascher Beschleunigung, die Jahre nach den Burgunderkriegen, in denen «mine herren» zur Berner Obrigkeit werden.

Anmerkungen

[1] THÜRING FRICKER: Twingherrenstreit, hg. v. Gottlieb Studer, in: Quellen zur Schweizer Geschichte *I*, Basel 1877, 1–187; Glossar: 325–336; Nachträge und Verbesserungen: 337–341; hier 80.

[2] Die Kundschaft gegen Hans Rappo in: StAB: A V 1375 (UP 20, 1, Nr. 4). Abgedruckt als Anhang II in: SCHMID, REGULA: Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995, 295–296. Zu Rappo ebd. 160–161.

[3] Staat und Politik, hg. v. Ernst Fraenkel u. Karl Dietrich Bracher (Das Fischer Lexikon), 1957, 322, zit. nach: SCHNEIDER, REINHARD: Zur Einführung, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. v. Reinhard Schneider u. Harald Zimmermann, Sigmaringen 1990 (Vorträge und Forschungen *37*), 11.

[4] Zum Twingherrenstreit: SCHMID (wie Anm. 2); LIVER, PETER: Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit 1469–1471, in: Festschrift für Hans von Greyerz, Bern 1967, 235–256; REICHEL, ALEXANDER: Die Gründung der Stadt Bern. Der bernische Twingherrenstreit. Zwei Vorträge, Bern 1898.

[5] Durch Bendicht Tschachtlan und Heinrich Dittlinger in deren «Berner Chronik», durch Diebold Schilling in seiner Amtlichen Chronik und der Grossen Burgunderchronik («Zürcher Schilling»). In beiden Chroniken Schillings ist die Darstellung bebildert.

[6] S. zum Begriff der res publica auch: MAGER, WOLFGANG: Spätmittelalterliche Wandlungen des politischen Denkens im Spiegel des *res publica*-Begriffs, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, 401–410; bes. 401–402.

[7] Grundlegend der Sammelband Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. v. Reinhard Schneider u. Harald Zimmermann, Sigmaringen 1990 (Vorträge und Forschungen *37*) und die im gleichen Zusammenhang erschienene Monographie von Rainer Schwinges zu den Rektorwahlen: SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH: Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozial- und Universitätsgeschichte des alten Reiches im 15. Jahrhundert. Mit Rektoren- und Wahlmännerverzeichnissen der Universitäten Köln und Erfurt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1992 (Vorträge und Forschungen Sonderband *38*). Für städtische Kommunen liegen vor allem für Oberitalien interessante Studien vor: KELLER, HAGEN: Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jh.), in: Wahlen und Wählen, 345–374; KELLER, HAGEN: «Kommune». Städtische Selbstregierung und mittelalterliche «Volksherrschaft» im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.–14. Jahrhunderts, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. v. Gerd Althoff, Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle, Joachim Wollasch, 573–616; BLATTMANN, MARITA: Wahlen und Schrifteinsatz in Bergamo im 13. Jahrhundert, in: Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung, hg. v. Hagen Keller u. Thomas

Behrmann, München 1995 (Münstersche Mittelalter-Schriften *68*), 217–264. Eine wahre Fundgrube für Detailinformationen zu Wahlen in deutschen Reichsstädten ist: SCHLOTTEROSE, BRUNO: Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters, Diss. Münster (Westfalen), 1953 [unveröffentlichtes Typoskript]. Zu Augsburg neuerdings: ROGGE, JÖRG: Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996, 16–27.

[8] GEISER, KARL: Die Verfassung des alten Bern, Bern 1891. Zu Zürich s. insbesondere: Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearb. v. Werner Schnyder, Zürich 1962, Einführung, IX–XXIII.

[9] Z. B. GEISER (wie Anm. 8), 2: «Die Verfassung von 1295 wurde nun die Grundlage für die gesammte spätere Entwicklung der politischen Organisation, deren Ausbau je nach Bedürfniss und der herrschenden Zeitströmung ohne grössere Sprünge ganz allmälig erfolgte.»

[10] Zum Problem der einseitigen Betrachtung spätmittelalterlicher Staatlichkeit als «Früh-» oder «Vorform» moderner Staatlichkeit: ROBINSON, PHILIP: Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, St. Gallen 1995 (St. Galler Kultur und Geschichte *24*), 17–20.

[11] Auch hier grundlegend die Ausführungen bei GEISER (wie Anm. 8), 85–129. S. auch: MORGENTHALER, HANS: Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern, 2. erw. Aufl. Bern 1935, insbes. 53–58 zu den Wahlen, und DE CAPITANI, FRANÇOIS: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982, 66–74 sowie die Darstellung in VON TILLIER, ANTON: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798, 5 Bde., Bern 1838–1840, *2*, 448–470.

[12] Z. B. 1436: 426 Mitglieder; 1458: 333; 1480: 309; 1490: 300; 1493: 320. GEISER (wie Anm. 8), 96 u. 97. Die Zahlenangaben beruhen auf einer Auszählung der Listen in Osterrödeln und Osterbuch. Zum 16. Jh. vgl. VON TILLIER (wie Anm. 11), *3*, 525–526.

[13] DE CAPITANI (wie Anm. 11), 22.

[14] Der Zugang zum Bürgerrecht war während des 15. Jahrhunderts noch relativ einfach. Erst gegen die Jahrhundertwende und verstärkt im 16. Jahrhundert sind allmählich Abschliessungsvorgänge zu beobachten. Siehe SCHMID, REGULA: «Comportarsi da buon borghese»: Le pratiche del diritto di borghesia a Zurigo e a Berna (1450–1550), in: Quaderni Storici *89*, 1995, 309–330; hier 320–322.

[15] S. dazu unten.

[16] Auch die beiden Stadtschreiber Niklaus und Thüring Fricker (sowie ein weiterer Sohn Niklaus', Hartmann) sind als Grossräte belegt: Thüring Fricker ist 1470 im Viertel der Schmieden aufgeführt. Osterrodel von 1470: BBB: Mss. h.h. I.54. Abgedruckt als Anhang I in: SCHMID (wie Anm. 2). Thüring Fricker ist erwähnt ebd. 285. Im Rodel von 1460 sind «meister Niclaus Friker statschriber» und «Hartman sin sun» im Viertel von Niklaus von Wattenwil aufgeführt. Sie wurden anschliessend gestrichen. StAB: B XIII 482 c, f. 83^{v}, Z. 13 u. 14.

[17] Zu den Ämtern im Jahr 1470 s. SCHMID (wie Anm. 2), 162–163, Tab. 3. Allerdings werden nicht alle Ämter während der Osterhandlung besetzt. Es fehlen in dieser Liste Beamte, die einen eigentlichen Vertrag erhielten, z. B. der Nachrichter (Scharfrichter), der Stadtarzt und der Schulmeister usw. Beispiele von Verträgen in: RQ Bern I, *1/2*, 482–484, Nr. 62 u. 63.

[18] Zum folgenden SCHMID (wie Anm. 2), insbes. 169–180.

[19] Vgl. dazu: TEUSCHER, SIMON: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilitätsformen in der bernischen Gesellschaft und Politik, Diss. Zürich 1996 (Manuskript), Kap. 8.3 u. 8.4.

[20] Zu den Regelungskompetenzen des Schultheissen bei den Ratssitzungen SCHMID (wie Anm. 2), 175.

21 Z. B. FRICKER (wie Anm. 1), 38–39: «Und als sy sich wider nidersatztend, hiess sy der venner abtrâtten, so wurdent sich mine herren rât und burger erkunden, ôb sy für partygisch geachtet sôltend werden oder by dem handel sitzen. Do fiengen etlich minder herren der burger an zû ruschen.» Vgl. dazu auch die literarische Darstellung einer Ratsverhandlung in Heinrich Wittenwilers «Ring» von Ende des 14. Jahrhunderts: «... nit ze rauschen in dem rat / Einr für den andern ungefragt». Heinrich Wittenwilers Ring. Nach der Meininger Handschrift hg. v. Edmund Wiessner, Darmstadt 1973, 113, Z. 3035–3036.

22 RQ Bern I, *1/2*, 376 f., Nr. 315; 381, Nr. 322: «Item vnd ander satzungen, so man nit gelesen hat noch list, mogen wir endern, mindern oder meren, wann wir vnns des hiemitt vollen gewallt vorbehaben sôlichs nach vnnserm beduncken ze tûnd [...] vnd alle die satzungen, so gelesen sind [...] wellen wir gentzlichen bestan gehallten vnd den nachkomen werden, wen oder welich die binden oder berûren [...].» Erstmals erlassen am Ostermontag 1467, erneuert am Ostermontag 1468, ins Stadtbuch eingeschrieben von Thüring Fricker.

23 RQ Bern I, *1/2*, 398 f., Nr. 341, 1466–1467: «Dis sind die satzungen, die man alle jar am hûbschen mentag vor râten vnd II^c list.» Es folgt eine Liste von 18 Satzungen, meist mit dem Verweis auf die entsprechende Stelle im Stadtbuch («stat am C vnd XX blatt»). Als Nachtrag folgt die Erwähnung der Satzung Nr. 322 (s. vorhergehende Anm. 22).

24 Unter Adel verstehe ich nach de Capitani Personen, die sich als adlig verstehen und gleichzeitig als adlig angesehen werden, ungeachtet ihrer Rechtsstellung. DE CAPITANI (wie Anm. 11), 30. Zur sozialen Zusammensetzung der Obrigkeit im Jahr 1470: SCHMID (wie Anm. 2), Kap. 3.

25 DE CAPITANI (wie Anm. 11).

26 RQ Bern I, *1/2*, 287 f., Nr. 154; 291 f., Nr. 162. Breit zusammengestellt in RQ Bern I, *5*.

27 RQ Bern I, *5*, 18–20, Nr. 17a γ, (1477); RQ Bern I, *1/2*, 409 ff., Nr. 369 (1480).

28 StAB B XIII 482, a–d: 1435, 1436, 1438, 1440 (a); 1443–1448 (b); 1451–1455, 1457, 1460 (c); 1463–1465, 1474 (d). S. auch: RQ Bern I, *5*, 75–78.

29 BBB: Mss. h.h. I.54. Kodex des Hieronymus Stettler, 1648. «Abschrifft eines Burger-Rodels». Transkription in SCHMID (wie Anm. 2), Anhang II.

30 Deutlichster Hinweis im Jahr 1440, S. 119: Ein Teil der nach Quartieren («Viertel») geführten Liste der Grossräte ist überschrieben mit: «In Hansen von Gisenstein des venrs *seligen* vierteil». Hans von Gisenstein, Venner der Metzgern, muss kurz vor Ostern 1440 (Ostersonntag: 27. März) gestorben sein, da mit der Wahl eines Nachfolgers bis zum regulären Wahltermin gewartet wurde. In der Liste der Kleinräte, die am Ostermontag nach den Vennern gewählt wurden, ist dann Peter Hechler als Venner angegeben. Die Liste mit den Namen der neuen Burger entstand also, wie die Liste der Kleinräte, unmittelbar nach den einzelnen Wahlschritten.

31 StAB: A I 647. Wahlordnung abgedruckt in: RQ Bern I, *5*, 78–84.

32 StAB: A I 629.

33 Das Osterbuch war von 1485 bis 1549 gültig und erfuhr relativ geringe Änderungen. Darauf folgte das sog. «erste Rote Buch». S. dazu: RQ Bern I, *5*, Inhaltsverzeichnis. Bezeichnenderweise gelten in dieser Edition die Roten Bücher als Ziel der entstehenden Verfassung: Der erste Teil des Bandes der Rechtsquellenedition ist überschrieben mit: «Bis zur Einführung der Roten Bücher (um 1549)», der zweite Teil wird eingeleitet durch eine Abteilung «Vorläufer der Roten Bücher». Die Ordnungen des Spätmittelalters sind aber durchaus nicht nur als Vorläufer, sondern als Zeugnisse einer eigenständigen politischen Kultur und spezifischen Staatlichkeit zu verstehen.

34 RQ Bern I, *5*, 201 (RB 3): Vorwort zur Bestimmung der Wahlfähigkeit, 1636.

35 RQ Bern I, *5*, 362 (zu RB 6). 1680.

[36] Als Beispiel kann das Familienbuch der Familie von Büren genannt werden, das eine Abschrift von Frickers Twingherrenstreit enthält – neben der Kopie einer Wappenrolle, die eine von den von Büren gestiftete Kapelle schmückte. BBB: Mss. h.h. XLI.3.

[37] So sind auch einige Gesellschaftsrödel des 15. Jahrhunderts in den Regimentsbüchern überliefert, zum Beispiel ein Rodel vom 10. April 1475 in einer Abschrift in Buchers Regimentsbuch: BBB: Mss. h.h. XII.10, 639–651 oder, in der gleichen Handschrift (605–611), Auszügerlisten aus dem Waldshuterkrieg 1468. S. dazu DE CAPITANI (wie Anm. 11), 112–117.

[38] Dies zeigt nicht nur die formale Übereinstimmung mit den erhaltenen Originalen, sondern auch Bemerkungen, die Stettlers historisches Interesse zeigen: So setzt er in der Einleitung zum Rodel neben das Wort «hochen donnstag» die Bemerkung «sonsten stahts in selbigem rodel dornstag».

[39] «Dies sind die Amtsträger der Stadt Bern, der Schultheiss, die Venner [eigentlich: Fahnenträger], die Schreiber und die Kleinräte, die am gegenwärtigen Osterfest gewählt und eingesetzt wurden, um vorzusorgen und zu regieren bis zum künftigen Fest der Auferstehung Christi, wenn [sie] nicht Krankheit oder ein anderer legitimer Grund daran hindert.»

[40] S. dazu am Beispiel des Konzepts «guter Bürger»: SCHMID (wie Anm. 14), 322–326. Zu verschiedenen anderen politischen Vorstellungen: SCHMID (wie Anm. 2), Kap. 4.

[41] 1453: «Nota an min herren zů bringen morn von der lepschaffen [Zuchtschaf: Idiotikon *8*, Sp. 298] wegen die ab der almend heissen ze tůnd» (32r); 1455: «Nota sol man setzen vier gesworenen underkoiffer von den rostúschern wegen» (61r); Entwurf eines lateinischen Briefs (61v–62r); «Memoria an min herren zů bringen von des grossen kallen [Glockenschwengel: Idiotikon *3*, Sp. 194] wegen zur messgloggen; Item von der schlússlen wegen so organist oder ander zum gloghus hatt» (62v). 1457, 75r: «Nota mit den inlassern und mit den bremgartern zů reden von der suppen wegen und inen dz in dem eide inzebinden».

[42] Zur Funktion der Ratsmanuale als Notizheftchen: ESCH, ARNOLD: Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg, in: BZGH *50*, 1988, 3–64; hier 11–20.

[43] Die Kundschaft «Die sach und uff loif uff Schůrmittwůchen im 61 jar zů den Predyern und darnach ze Inderlappen von ettlichen beschechen etc.» in: StAB: A V, 1352 (UP 4, 1, Nr. 45). S. dazu: SCHMID (wie Anm. 2), 177–179 und TEUSCHER (wie Anm. 19). Die Unruhen sind in der sog. «Liebenau-Kopie» der Chronik Diebold Schillings geschildert: Diebold Schilling's Berner-Chronik von 1424–1468, hg. v. Th. von Liebenau und W. F. von Mülinen, in: AHVB *13*, 1893, 431–562; 563–600; hier 490–491, Kap. 34–35.

[44] Todesfälle während des Amtsjahres werden im allgemeinen mit «mortuus» vermerkt. 1444 sind 24 Namen mit einem Kreuz (+) versehen, das gemäss einem Eintrag auf der Höhe des ersten so bezeichneten Namens «occisi prope Basileia» bedeutet. Hier wurden also in ausserordentlicher Weise Gefallene der Schlacht von St. Jakob an der Birs im August des Jahres gekennzeichnet. Vgl. FELLER, RICHARD: Geschichte Berns, 4 Bde., Bern 1946–1960, *1*, 289.

[45] Beispiele für Verweise im Osterbuch auf das Eidbuch: «Die haben all gesworenn ds im nůwen eydbůch stat folio primo»; auf das Stadtbuch: «Uff dem ostermåntag werden gelesen als vorståt unden in dem råthus alle die, so dis jårs zů dem grossen råt gan sollen; und dem nåch oben in der grossen råtstuben der statt gewonlich satzungen, als dann die in dem nůwen satzungbůch gelůtert sind». Im Eidbuch sind die darin zuerst aufgeführten Eide in der bei der Osterhandlung gebrauchten Reihenfolge aufgeführt.

[46] Als Beispiel Osterbuch fol. 10v: «Des ersten Hanns von Erlach hát ůdall uff sinem hus an der kilchgassen zwúschen Thůrings von Erlach und Hans Sprossenn hůsernn schattennhalb gelegen.»

[47] Die Listen wurden aber geführt. Vgl. Osterbuch fol. 1r in: RQ Bern I, *5*, 79: «Und so das geändet wirdt, *liset man us dem rödellin, därinn min hern rät und burger beschriben stän*, ir aller namen sittenklich bis zů gantzem ennd, und schribt man ouch uff die, so von nůwen dingen därzů berůfft werden, denen man ouch uff dem heiligen ostertag zů einem grossen rät morrnndes mentag zů komen gebůt…». Hervorhebung R. S.

[48] Dies z. B. im Gegensatz zu Bergamo, wo für den Bezirk vicinia Sancti Pancratii aus dem Jahr 1292 und den Contado-Ort Semonte aus dem Jahr 1279 Wahlprotokolle erhalten sind. BLATTMANN (wie Anm. 7), 251–260.

[49] Auf Einzelbelege wird weitgehend verzichtet. S. dazu SCHMID (wie Anm. 2), 149–169.

[50] GEISER (wie Anm. 8), 88.

[51] GEISER (wie Anm. 8), 120.

[52] Die Präzisierung «biderb man» erscheint erst 1464, zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Grossräte erstmals als «erber lůt» bezeichnet werden. Es könnte sich hier um einen ersten Versuch handeln, den Kreis der Wahlfähigen wenn nicht einzuschränken, so doch zumindest genauer zu definieren.

[53] GEISER (wie Anm. 8), 111–112.

[54] 1464 folgt an der Stelle, an der eigentlich die Sechzehner zur Wahl des Kleinen Rats am Ostermontag aufgeführt sein sollten, wie bereits 12 Seiten zuvor der Titel … «Presentes uff den hochen dornstag […] von den burgern», darauf folgen die gleichen Namen in der gleichen Reihenfolge (52, 64). Möglicherweise hat hier der Schreiber zweimal den gleichen Notizzettel abgeschrieben.

[55] RQ Bern I, *1/2*, 575, Nr. 212: «Item als denn in vnser statt dieselben vier venrer vff dem hochen donstag, als man die zwoyhundert erwellet, jetlicher vß sinem vierteil allein vier erber man sines hantwergkes von den burgern zů ime nam vnd die vor einem schultheissen mit einem rät die zwoyhundert vßerlasent vnd inschriben tättent daz kůnfftig jar zů den burgern zů gand, do aber die gemeinen burgern bedůcht, daz man von inen ouch sôliche lůt nemen sôlt, haben wir aber durch gemeiner statt nutzes vnd friden willen geordnet vnd gesetzet, daz dieselben vnser vier venrer an dem hochen donstag, so man die zwoyhundert sol erkiesen vnd an dem ostermendag einen rät zů setzend, sôllent von gemeinen burgern, jetlicher vß sinem vierteil die gemeinesten ane geuerd nemen die mit ime also helffent beide die zwoyhundert vnd einen rät zů den tagen als vorstat erkiesen, doch also daz er vß keinem hantwergk me denne zwen zů ime nemen sol, vnd ouch also, von welhem hantwergk ein venrer were, daz der von dem selben sinem hantwergk nit mer denne einen, vnd den andren aber einen gemeinen man nemen sol.»

[56] SCHMID (wie Anm. 2), 153. Zur Gesellschaftszugehörigkeit ebd. 83.

[57] FRICKER (wie Anm. 1), 79: «Uff dem hohen donnstag do hend mine herren das sacrament, wie der bruch ist, mit einandren genommen und den rat besetzt.»

[58] TÜRLER, HEINRICH: Geschichte von 20 Häusern an der Junkerngasse in Bern, in: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1892, Bern 1892, 173–284. Ich danke Roland Gerber für den Hinweis auf Türlers Feststellung.

[59] Am deutlichsten in: TÜRLER (wie Anm. 58), 181 (Heinrich Kern der Schmied und Ludwig von Gryers seien in den Tellbüchern von 1448–1452 und in den Osterrödeln von 1453–1457 immer nebeneinander aufgeführt; sie hätten auch auf zwei nebeneinander liegenden Häusern ihre Udel). Die anderen Hinweise Türlers, der jeweils davon spricht, eine Person stehe «in den Burgerrödeln an dieser Stelle» oder sei sogar «den Burgerrödeln zufolge […] in diesem Haus wohnhaft» (S. 212; 226; 234; 236; 263) sind ohne weitere Untersuchung nicht ganz nachvollziehbar.

[60] «Umnumerierungen» in den Jahren 1436 und 1438.

[61] Z. B. 1464, S. 54 neben dem Namen von Thomas Visch; S. 55 bei Junker Cůnrat von Ergouw («Junker» ist nachträglich gestrichen).

[62] In den Rödeln durch Korrekturen der Schreibweise der Namen oder Zusätze erkennbar, z. B. wird 1465 Hans Horwer der goltschmid in Hans Höwer der goltschmit korrigiert (S. 96); Hennsli Capo in Hans Capo; Cůntzi Inlang in Cůntzi Inlantz (S. 98) usw.

[63] Dieser Kontrollschritt ist in einer der häufigsten Notizen in den Osterrödeln festgehalten: «alibi supra / infra in Wattenwyls viertel». «supra» und «infra» verweisen auf eine andere Stelle im Rodel, die Nennung des Viertels könnte allerdings auch bedeuten, dass der Burger seit einer vielleicht erfolgten Aufnahme von Kandidatenlisten umgezogen war.

[64] Z. B. 1460: Hans Sunnenfro «sitzt ze Riggisper[g]» (84r); Peter Kuttler «sitzt ze Burron» (85r).

[65] Z. B. ist 1460 der Name Andres Wolffs gestrichen und mit den Vermerken «vacat» und «hat kein huss» versehen (85r); 1463 heisst es bei Dietrich Hůbschi: «frag ob das hus sin sye tut» – und «manebit» (S. 16).

[66] 1461, 58.

[67] RQ Bern I, *1/2*, 386 ff., Nr. 326.

[68] Z. B. 1464 bei Jacob Appotecker der walch: «sol man fragen ob er hie beliben wel» (61).

[69] Vgl. die Bemerkung: «ist im spittal» (z. B. für Hensli zer Laiden, 1460, 83r). Allerdings könnte ein solcher Eintrag auch nachträglich, im Lauf des folgenden Amtsjahres entstanden sein.

[70] Nach dem Osterbuch mussten neue Burger, deren Väter noch nicht im Grossen Rat gewesen waren, 8 lb 4 d bezahlen, neue Burger, deren Väter bereits Grossräte gewesen waren, bezahlten 7 lb 4 d. RQ Bern I, *5*, 80.

[71] RQ Bern I, *5*, 19: «Es soll ouch alldann niemand gebunden sin zů den målen in den gesellschafften zů komen, es sy dann sin gůter will, und deshalb, wo er nitt darkompt, mitt der ůrten [Zeche] umbeladen sin und beliben mit rechten gedingen.»

[72] Wie Hans Michel gezeigt hat, wurden andere als die von Fricker genannten als Venner gewählt. Fricker nennt einen «Peter Baumgartner» als neuen Venner der Metzgern. 1470 sassen zwei Peter Baumgartner im Kleinen Rat. 1470 wurde tatsächlich der eine davon Venner der Schmieden, der andere Peter Baumgartner war Mitglied der Gerbern. Beide Baumgartner wohnten im Schmiedenviertel, ebenso der neue Venner der Gerbern, Ludwig Brüggler. Urban von Mulern, anstelle von Anton Archer für die Pfistern gewählt, wohnte im Viertel der Pfistern. Metzgernvenner war seit 1469 Bendicht Tschachtlan. MICHEL, HANS: Historische Stunden im Berner Rathaus, in: BZGH *33*, 1971, 139–165; hier: 143. DERS.: Das politische und verfassungsrechtliche Umfeld Bendicht Tschachtlans und Heinrich Dittlingers, in: Tschachtlans Bilderchronik. Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A 120 der Zentralbibliothek Zürich, hg. v. Alfred A. Schmid, Luzern 1988, Kommentarband, 55–67; hier: 64.

[72a] Tschachtlan/Dittlinger und Schilling konzentrieren sich bei der Schilderung der gleichen Osterhandlung von 1470 ja ausschliesslich auf die Auseinandersetzung um die Kleiderverordnung. Dazu SCHMID (wie Anm. 2), 30–38.

[73] FRICKER (wie Anm. 1), 80. Ebd.: «…Irrenig, so billicher hiesse Verirrig.» Auch: «…Irrenig [eigentlich: Irreney], das bőss ei»: Irreney reimt sich hier auf «Ei», der friedfertige Irenäus ist zum «bösen» (lateinisch: iratus) Ei geworden.

[74] FRICKER (wie Anm. 1), 79: «Uff dem hohen donnstag do hend mine herren das sacrament, wie der bruch ist, mit einandren genommen und den rat besetzt. Uff das hoffet man, es wurde besser werden und der kyb uffhőren: so ist der Satan da gsin, der in Judam fůr uff dem hohen donnstag.»

[75] FRICKER (wie Anm. 1), 81.

[76] Dazu SCHMID (wie Anm. 2), 142–145; zum Tyrannen ebd., 144–145.

[77] Dies nach dem Osterbuch von 1485.

[78] Osterrodel von 1443: «Item swerent si alle so einen rat erwellent an dem hůbschen mentag einen ratt ze erkiesen und ze erwellent, der der stat nutzlich und erlichen sÿ nach der stat sachen gestalt und gelegenheit und als das da har sittlichen gewesen ist und ouch das nit ze land, weder durch lieb noch durch leid, durch frůntschaft noch fÿentschaft, durch miet noch durch mietwan, durch nutz noch schaden gegenwurtigen noch kůnftigen noch keinr anderley sach alle geverd ussgeschlossen, sunder so ferr daz ze tůnd als si all und jegklichen insunder sin eid, ere und conscientie wisett.» Seit 1460 müssen die Sechzehner zur Wahl des Kleinen Rates sich zudem verpflichten, «ze hålen wz da geret wirt», d. h., die Verhandlungen, die den Wahlen vorausgehen, für sich zu behalten. Dieser Eid wird 1463 in dieser Hinsicht präzisiert, 1474 müssen die Wahlmänner zudem schwören, dass sie sich nicht von weiteren Anwesenden in ihrer Entscheidung beeinflussen lassen.

[79] 1470 wird der Stadtschreiber zum letzten Mal in offener Wahl und nur für ein Jahr gewählt. Im Frühjahr 1471 erhält Thüring Fricker einen Zehnjahresvertrag. Tatsächlich fehlt dann im Osterrodel von 1474 die Notiz, dass nun der Stadtschreiber zu wählen sei, die 1470 noch festgehalten war. Der Bestallungsbrief Frickers ist abgedruckt in: RQ Bern I, *5*, 15.

[80] Schirmbrief von 1438 in: RQ Bern I, *5*, 21–24; von 1465 in: RQ Bern I, *1/2*, 485 f., Nr. 67.

[81] Schmid (wie Anm. 2), 160–161; Anhang II.

[82] Kundschaft gegen Hans Rappo, in: Schmid (wie Anm. 2), Anhang II, 296: «Item er hatt ouch gerett, man mane die heimlicher, was sy wellend, so bringent si es doch nit an.»

[83] Teuscher (wie Anm. 19).

[84] Geiser (wie Anm. 8), 108–111.

[85] Notizen z. B. im Ratsmanual: StAB: RM 4, 155, 3. April 1469: «Rüdi Stebler an Golattenmatten bittet umb den Bremgarten. Hanns Kůng bittet umbs täcker ampt. Hanns Wyerman begert weibel zů werden. Uli Walther von Múnsingen begert weibel oder löuffer zů werden. Cůni Suris begert Bremgarten knecht zů werden.»

[86] Ein Losverfahren ist nach venezianischem Vorbild erstmals 1614 für den Grossen Rat belegt, «uff die form, wie man ansechen wirt, es sye mit geschribnen oder ungeschribnen zedelin oder vergülten und versilberten kügelin, wie zu Venedig brucht wird». Es sollte angewendet werden, als aus über 100 Kandidaten 27 gewählt werden sollten. Wer über 17 Stimmen hatte, wurde direkt in den Grossen Rat gesetzt, die andern, um das Verfahren abzukürzen, dem Los unterworfen. Gleichzeitig sollten Seckelmeister und Venner sich überlegen, wie auch für andere Ämter das Los einzusetzen sei und ob man Zettel oder Kügelchen brauchen solle. RQ Bern I, *5*, 193.

[87] Wahlordnung von 1477 in: RQ Bern I, *5*, 18–20; hier 18–19.

[88] Schlotterose (wie Anm. 7), 135–140. Ein anderer, beliebter Wahltermin ist der 22. Februar (Cathedra Petri), der an die Nachfolge Christi durch Petrus erinnert. Für Bern ist das Osterdatum seit Ende des 13. Jahrhunderts belegt: Fontes *III*, 603–605, Nr. 612 («Batstuber-Brief»).

[89] Ostern als Wahltermin ist wohl nicht zuletzt auf die christliche Tradition zurückzuführen, nach der in den Tagen nach Ostern Matthias an Stelle von Judas als Jünger gewählt wurde – in einer Mischung von Präsentations- und Losverfahren! (Luk. 22, 3; Joh. 13, 27; Apg. 1, 23–26).

[90] Wahlordnung von 1477, in: RQ Bern I, *5*, 19: «Wir haben ouch fůrer gott zů lob angesechen und geordnet, das nu hinfůr niemand, es syen frowen oder man, in unser statt tag noch nacht eynich hosen antlůtz [Masken] sol tragen, noch sich annåmen oder understån, uff der schůr mittwuchen also, oder mitt andrer der gleichen entschöpfung zů louffen, zů wandeln oder werben, noch schaffen, gehellen, noch verhången getån werden; ouch uff der selben, noch dem mentag darnach oder sus, die dienst junckfrowen in die

bach zů wårffen, noch unordenliche fůre uff unserm kilchhof zů haben [...] Es sol ouch in den vinstermettinen niemand, dann die geistlichen in unser kilchen klopfen, noch eynich ander geschrey, noch unordnung bruchen [...] Damit sol ouch abgestellt sin das umblouffen so bisher an dem heiligen österlichen abendt mitt schryen und růffen in unser statt zů mitternacht an den gassen ist beschechen, sunder so mag das frů ander tag mitt andächt und gůter ordnung gehandelt werden.» Vgl. auch die Ordnung von 1480 in: RQ Bern I, *1/2*, 409–412.

91 S. dazu SCHMID (wie Anm. 2), Kap. 4: Politische Vorstellungen in Thüring Frickers «Twingherrenstreit», insbes. 142–145.

92 Zum Beispiel wurden einige Anstellungsregelungen direkt in die Ämterliste im Osterrodel eingetragen. 1463, 32: Zusatz bei den Ämtern von «bůwmeister und schetzer»: «und sollend all drÿ gegenwúrtigen sin oder zů dem minsten zwen, ob der dritt nit in der statt were»; zu den «bendelmessern»: «sůllend all gelich årbent han und und [sic] das gelt gelich teilen und vor den húsren und nit in den walken messen»; dagegen 1465, 113: «buwschowere (sůllent all mit einanderen schouwen); bendelmesser (sůllent all *in* hůsren messen und dass gelt gelich teilen)». Hervorhebung R. S.

93 Satzung von 1438, in: RQ Bern I, *1/2*, 574–577, Nr. 212. hier: 145. Hervorhebung R.S.

94 Die Berner-Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, hg. v. Gustav Tobler, 2 Bde., Bern 1897, *1*, 72–73: «Zwar es was ein sunder gnad und barmherzikeit von dem almechtigen, ewigen gotte, der disen heilsamen knopf selber wider zůsamen geflochten hat, der sich als snelliclichen von einandern hat getan, daran nach minem herziclichen begeren al fromen biderben Berner gedenken und niemermer semlich oder derglichen ordnungen oder satzungen machen, si sůllent sich vorhin můssenclichen betrachten und inen darinne gewalt vorbehalten, die wider ze endern, mindren, meren oder abtůn, des ouch ein stat von Bern wol gewalt und macht hat und darumb hoch und loblichen gefriget ist. Gedenk menglich daran, wer allein das einig wort ‹unablessig› nit darin gestanden und durch den schriber bas betrachtet worden, so were man zů semlichen irrungen nit komen...».

95 StAB: A I 647. Der Eid des Stadtschreibers ist von Frickers Hand, der ausserordentlich viele Streichungen, Umformulierungen usw. vornahm. Fricker benützte offensichtlich die Gelegenheit, um sich eine Amtsumschreibung «auf den Leib» zu schreiben.